Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindenerwaltung und politischen Amtsführung.

3 nhalt:

I. Berordnungen und Enticheidungen:

- 1. Anordnungen, betreffend bas Ausheigen von Raumlichfeiten behufs Trodenlegung von feuchten Mauern.
- 2. Berpflichtung bes Staates, bei Raduzitätsnachläffen die Beitrage für ben Biener Rrantenanstaltenfond gu leiften.
- 3. Steuerfreiheit für Umbauten von getrennten Baulichfeiten auf derfelben Realität.
- 4. Berzeichnis der Mitglieder bes Bentral-Romitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten.
- 5. Befahren von Strafenbahnftreden.
- 6. Saustanalherftellung.
- Regelung bes Schwerfuhrwertsvertehres in der Siebenfterngaffe und Beftbahnftraße.
- Dampf. Erzeugungs-Apparat Spfiem Gardner-Serpollet.
- 9. Biftverfchleiß.
- 10. Abanderung und Erganzung der Gewerbeordnung. 11. Reuregelung der Pfarrfprengel im I. Bezirte.
- 12. Sonntageruhe ber Bautechnifer.
- 13. Gewerberechtliche Behandlung ber Lithographen, Aylographen u. f. w.,
- welche nicht Bervielfältigungen vornehmen. Berwendung der Beglaubigungsscheine und Auflaffung der Fahr-anweisung für Landfturmpflichtige.
- 15. Berfahren in Bewerbestraffallen.
- 16. Ausscheidung bes Gerichtsbezirfes Betichau aus bem Sprengel ber t. t. Bezirfshauptmannichaft Rarisbad.
- 17. Dagnahmen gur Bebung ber Lage ber Baft- und Schanfgewerbetreibenben.
- 18. Rompeteng ber Berichte bei Anfpruchen auf Rechnungslegung über Stierhaltung.
- 19. Begunftigungen für Bebaube mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen.
- 20. Borfehrungen gegen Tierfeuchen.

- 21. Bewerberechtliche Behandlung des Lebergurichtergewerbes.
- 22. Brivatfeuermelber.

II. Normativbeftimmungen :

Gemeinderat:

- 23. Städtifche Bauauffichterate.
- Magiftrat:
- 24. Abanderungen und Erganzungen der Geschäftseinteilung für ben Magistrut.
- 25. Rechtzeitige Borlage ber Antrage über Pachtvertrage oder Bachtverlängerungen an ben Stabtrat.
- 26. Gintragungen in das Gewerberegifter im Falle ber Unmelbung eines vorübergehenden Bewerbebetriebes.
- 27. Wirtschaftliche Gebarung bei ber Berwaltung ftabtischer Objette. 28. Berftandigung der Bauauffichtsrate von dem Ergebniffe der über ihre
- Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen.
- 29. Stempelpflicht der Gefuche um Bewilligung öffentlicher Ausvertäufe.
- 30. Ausfertigung von Legitimationstarten für Sandlungereifende.
- 31. Übermittlung von Eremplaren vervielfältigter Erledigungen an bas Stadtphyfitat, Stadtbauamt u. f. w.
- 32. Bufammenwirten ber politischen Beborben einerseits, ber Gewerbe-inspektoren, Arbeiter = Unfallverficherungsanftalten und Rrantentaffen andererfeits.
- 33. Berftanbigung bes t. t. Zentraltar- und Gebührenbemeffungsamtes von Bewerbeanmelbungen.
- 34. Führung eines Ratafters über die Baft- und Schantgewerbe.
- Behandlung der Bart- und Baumanlagen nach der Ministerial-Ber-ordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28. Beschleunigung der Adjustierung der von ftädtischen Kontrabenten ein-
- gereichten Rechnungen.
- Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgesethlatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1902/03 publigierten Befete und Berordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

Anordnungen, betreffend das Ausheizen von Räum= lichkeiten behufe Trockenlegung von feuchten Manern.

— Republikation. —

Kundmachung des Magistrates vom 19. April 1894, 3. 1527 ex 1893:

Bur Berhütung von Ungludefallen durch Ginatmen gefundheitefchadlicher Baje und gur Berhutung von Branden beim Ausheigen von Raumlichfeiten behnis Trodenlegung feuchter Mauern werden für bas Bemeindegebiet bon Bien nachftehende Anordnungen getroffen:

1. Berden gum Ausheizen geschloffene Beigtorper angewendet, aus welchen die Gase in verläglicher Beise mittels Ranchrohre in die Rauchfänge ober fonft ins Freie geleitet werden, fo ift bas Ausheigen an feine Tageszeit gebunden.

2. Berden offene Rote- oder Rohlenforbe oder Rinnen angewendet, oder werden von geschloffenen Beigtorpern die Rauchrohre weggelaffen, fo daß fich die Berbrennungsgafe in den auszuheizenden Raumen ansammeln, fo barf:

a) das Ausheigen nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abende fatifinden, und find längstens um 10 Uhr abende bie Feuer gu

b) Das auszuheizende Lotale barf mit einem bewohnten Raume nicht in Berbindung fteben, und barf auch die mittels Ausheizens troden gu legende Mauer an einen bewohnten Raum nicht anftogen. e) Offnungen von dem auszuheigenden Lotale nach Stiegen und Bangen

find gefchloffen gu halten, anftogende Stiegen und Bange jeboch an-3. Bahrend des Ausheigens durfen die auszuheigenden Lotale nicht gum länger andauernden Aufenthalte von Menfchen, jum Arbeiten oder jum

Schlafen benützt und von unberufenen Berjonen nicht betreten merben. 4. Alle auszuheizenden Lotale find von Beit zu Beit ausgiebig zu luften. Die Luftung hat namentlich vor dem Bulegen frischen Brennmateriales zu erfolgen.

5. Der auszuheizende Raum muß frei von Solgabfallen, Tapeten und anderen leicht brennbaren Stoffen gehalten merben.

Bolzerne Fußboben und Deden find vor zu ftarter Site zu ichuten. Dolzerne Fußboben ober berlei Belage find gegen bas Entzunden burch abfallende brennende Rohlen- ober Rofsstude burch eine wenigstens 10 cm bide Cand- ober Afchenschichte unter den offenen Rorben ober Rinnen, beziehungsweise den Feuerungs, und Afchenturen und bis auf eine Entfernung von mindeftens 1 m von denfelben zu verfichern. Bur Unterdrückung eines aus-brechenden Brandes find in ber Rabe der Fenerfiellen Gefäge mit ent= fprechenden Baffermengen bereit gu halten.

6. Alle auszuheizenden Lotale und die verwendeten Beigapparate find unter ftanbige Ubermachung gu ftellen.

Der Bauführer hat entweder felbft die mit der Bornahme des Musheizens betraute Berfon auf die mit diefer Berrichtung verbundene Gefahr ausdrücklich aufmertfam gu machen, gur Beobachtung ber hier enthaltenen Borfdriften zu verhalten und in diefer Richtung ausreichend gu übermachen, oder aber eine vertrauenswürdige Person zu bestellen, welche an feiner Stelle diefer Berpflichtung nachzutommen hat.

Ubertretungen diefer Anordnungen werden, infofern fie nicht nach dem allgemeinen Strafgefete gu ahnden find, in Bemagheit bes § 93 bes Wefetes vom 19. Dezember 1890, L. B. Bl. Rr. 45, mit Gelbftrafen bis gum Betrage von 200 fl. oder mit Arreftstrufen bis gu 14 Tagen geahndet.

Berpflichtung bes Staates, bei Raduzitätenachläffen Die Beitrage für den Wiener Rranfenanftaltenfond an leiften.

Entscheidung des f. f. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1902, Mr. 5223 (M.≥Mbt. XI, 57048/02):

Im Hamen Seiner Majeftat des Raifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes t. t. Zweiten Brafidenten Dr. Freiherrn v. Lemaber in Wegenwart ber Rate bes f. t. Bermaltungsgerichtshofes Dr. Reißig, Dr. Schon, Dr. Ritter v. Bopelfa, Dr. Eblen v. Schuster, Dr. Balto und Dr. Formanet, dann des Schriftsührers t. t. Ratssefretärsadjunkten Dr. Greger über die Beschwerden der niederösterreichischen f. k. Stattbalterei nomine des Wiener k. k. Krankensanstaltensondes gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 4. Oktober 1901, J. 33767, und vom 8. Rovember 1901, J. 49960, betreffend den Fondsbeitrag von kaduken — Nachlässen — nach der am 10. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussührungen des Dr. Adolf Bach rach, Hof= und Gerichtsadvokaten in Wien, in Bertretung der Besichwerden und der Gegenausssührungen des k. k. Ministerial=Vizesekretärs Dr. Poppr in Bertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Enticheidungsgründe.

Die Beschwerben richten sich bagegen, daß von den Gebührenbemessungsbehörden die Bemessung des Beitrages zum Wiener Krankenanstaltensond von den als kaduk erklärten Nachlässen nach Johann Sepietka, Johanna Zimmermann, Rosina Eberl, Theresia Zifka und Kaspar Schne eberger unter Bernfung auf die §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1895, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 12, abgelehnt wurde, indem nach Ansicht der Finanzverwaltung von kaduken Rachlässen überhaupt nicht die Beiträge zum Wiener Krankenanstaltensond zu entrichten sind.

Der Bermaltungsgerichtshof fand die Befdwerde begründet.

In Gemäßheit des § 1 des die Beiträge zum Wiener Krankenanstaltenfond von den in Wien vorfollenden Berlassenschaften regelnden Gesetzes vom
31. Dezember 1891, L.S., Bl. Nr. 72, in der durch das Gesetz vom 14. März
1895 modisizierten Fassung ist die Gebühr zum Wiener Krankenanstalteusond
von den Berlassenschaften der zur Zeit des Todes in Wien wohnhaften
Personen einzuheben, wenn der reine Nachlaß 1000 fl. übersteigt. Nach § 8
des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1891 sind Berlassenschaften von
aktiv dienenden Offizieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten, dann von
den in dem Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereihten
Militärpersonen, endlich von den dem aktiven Mannschaftsstande angehörigen
Militär (Landwehr) personen einschließlich der zeitlich Benrlaubten von der
Gebühr zur Entrichtung des Wiener Krankenanstaltensondes befreit.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß jede Berlaffenschaft nach einem zur Zeit des Todes in Wien wohnhaften Erblaffer dem Beitrage zum Wiener Krantenanstaltenfond unterliegt, sofern nicht eine der gesetlich be-

zeichneten Ausnahmen gutrifft.

Da nun für die kaduken Nachlässe im allgemeinen eine solche gesetzliche Ausnahme nicht besteht, so muß geschlossen werden, daß das Gesetz auch kaduke Nachlässe der Gebühr zum Krankenanstaltensond unterwersen wollte, sofern für diese Berlassenschaften die im § 1 des Gesetzes aufgestellten Borausssetzungen der Beitragspslicht (Wohnsitz des Erblassers in Wien, Überschreitung der unteren Grenze der Abgabenpslichtigkeit per 1000 fl.) zutressen. Die Kinanzverwaltung beruft sich allerdings auf die §§ 2 und 6 des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1891, beziehungsweise vom 14. März 1895; sie vermeint insbesondere, daß nach § 2 die Borausssetzungen der Beitragspslicht zum Krankenanstaltensond in der Berpslichtung zur Entrichtung der staatlichen Bermögensübertragungsgebühr bestehe und daß daher dort, wo eine staatliche Bermögensübertragungsgebühr nicht zu entrichten ist, es an dem Objekte sür den Beitrag zum Wiener Krankenanstaltensond sehle.

Es ift unn allerdings richtig, daß nach § 2 des bezogenen Gesetes der Beitrag zum Krankenanstaltenfond sich verschieden berechnet, je nachdem Bersmögensübertragungen von Todes wegen der Iprozentigen, 4prozentigen oder Sprozentigen staatlichen Bermögensübertragungsgebühr unterliegen. Auch ist es richtig, daß der Staat, welchem ein kaduker Nachlaß zufällt, eine staatliche Bermögensübertragungsgebühr zu entrichten nicht verpslichtet ist. Allein diese Befreiung des Staates von der Bermögensübertragungsgebühr, welche übrigens nicht auf kaduke Nachlässe eingeschränkt ist, sondern in gleichem Umfange auch im Falle testamentarischer Zuwendungen an den Staat platzgreist, ist in Gemäßheit der Tarispost 75a nur die Konsequenz der persönlichen Gebührensbefreiung der öfsentlichen Behörden, Ümter und der aus dem Staatsschatz dotierten Anstalten, welche persönliche Befreiung dann eintritt, wenn die Bersbindlichkeit, die Gebühr zu entrichten, den Staatsschatz oder den dotierten Fond selbst tressen würde.

Keineswegs aber ist der Bermögenswert, welcher durch die Einziehung eines kadnken Nachlasses seitens des Staates erfolgt, ein objektiv von der Bermögensübertragungsgebühr befreiter Erwerd; denn nach Tarispost 106 B sind sämtliche Bermögensübertragungen von "Todes wegen" Objekte der Bermögensübertragungsgebühr, ohne Unterschied, ob dieselben auf einer letztwilligen Anordnung, auf einem Bertrage oder dem Gesetze beruhen. Es kann daher sür die Frage der objektiven Gebührenpsicht einer Bermögensübertragung im Wege des Erwerdes eines kauken Nachlasses dahingesiellt bleiben, ob sich eine solche Bermögensübertragung als eine erdrechtliche Bermögens- übertragung im engeren Sinne darstellt oder nicht; denn auf jeden Fall fällt sie unter den weiteren Begriff der "Bermögensübertragungen von Todes wegen" das heißt solcher Bermögensübertragungen, welche sich an die Tatsache des Todes einer Berson als Rechtssolge anschließen. Wenn also nicht die persönliche Gebührenbesreiung des Staatsschatzs in Tarispost 75 a aufgestellt wäre, so würde der Erwerd des Staates aus der Zuweisung eines kaduken Nachlasses der Bermögensübertragungsgebühr nach der Bestimmung der Tarispost 106 B zweisellos unterworfen sein, und zwar würde, da hiebei die Bor- aussechungen sir die Anwendung der an besondere verwandtschaftliche eheliche oder dienstliche Beziehungen zwischen Erblasser und Erwerder sich knüpsenden

(1= und 4prozentigen) Gebührensätze in lit. a, b und c dieser Tarifpost nicht zutreffen, die in allen anderen Fällen nach lit. d dieser Tarifpost platzgreisende Bermögensübertragungsgebühr in der höhe von 8 Brozent samt Zuschlag zu bemessen sein. Objektiv stellt sich also die Bermögensübertragung von Todes wegen, welche im Falle des Erwerbes eines kadnten Nachlasses durch den Staat erfolgt, als eine der Sprozentigen Gebühr unterliegende Bermögens=

übertragung dar.

Es ift daher nicht richtig, wenn die Finangverwaltung vermeint, es fehle an dem objektiven Gubftrate für die Bemeffung bes Beitrages gum Rrantenanstaltenfond; benn nur die perfonliche eben blog für ftaatliche Be-buhren ftatuierte Befreiung des Staatsichates, feinesmegs aber die objettive Beichaffenheit des Erwerbes faduter Rachlaffe ift der Brund der Richtbemeffung der ftaatlichen Bermögensübertragungsgebühr. Ebensowenig als der § 2 vermag auch die im § 6 bes Befetes enthaltene Rompetenzbestimmung für die Bemeffung des Beitrages zum Rrantenanstaltenfond einen Titel für die Befreiung taduter Rachlaffe vom Beitrage jum Rrantenanfialtenfond gu begrunden; benn allerdings ift nach § 6 der Beitrag jum Rrantenanstaltenfond von jener staatlichen Behorde, welche die staatliche Bermogensübertragungsgebühr vorgufchreiben hat, zu bemeffen, das ift alfo in der Regel von den Gebührenbemeffungsbehörden und in den Fallen des § 6 b c des Gefetes vom 13. De= zember 1862, R. G -Bl. Rr. 89, von den Nachlaggerichten. Allein diefe bloge Rompetenzbestimmung fann in feinem Falle eine meritorifche Bestimmung bes Inhaltes erfetzen, daß tadute Nachläffe von dem Beitrage jum Biener Rrantenanstaltenfond frei find. Es unterliegt nun in feinem der hier in Frage ftebenden fpeziellen Falle einem Zweifel, daß, wenn das Arar nicht die perfonliche Bebuhrenfreiheit genießen wurde, Die Bermogensubertragungegebuhr von der Gebührenbemeffungsbehörde ju bemeffen mare, und eben deshalb mar biefe Behorde in Bemagheit des § 6 auch verpflichtet, den Beitrag jum Rranfenanstaltenfond gu bemeffen.

Es erscheinen bemnach die angesochtenen Entscheidungen, mit welchen die fireitige Beitragspflicht taduter Nachlässe verneint wurde, als gesetzlich nicht begründet und mußten dieselben daher in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.=G.=Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

3

Steuerfreiheit für Umbanten von getrennten Banlichkeiten auf berfelben Realität.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unterm 27. Juni 1902 sub Nr. 5843 über die Beschwerde eines Hauseigentümers gegen die ablehnende Entscheidung des k. k. Finanzministeriums, betreffend das Ansuchen um 18jährige Steuerfreiheit für einen Umbun, nachfolgendes Erkenntnis gefällt:

Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der k. k. Berwaltungsgerichtshof unter dem Borsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Pollack, in Gegenwart der Räte des k. k. Berwaltungsgerichtshoses Dr. Freiherrn v. Schenk, Dr. Ploj, Dr. Ritter v.
Bopelka und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftsührers k. k.
Bezirkstommissärs Freiherrn v. Beigelsperg, über die Beschwerde des
G. K. in Wien gegen die Entschung des k. k. Finanzministeriums vom
15. September 1901, J. 58729, betressend eine Gedäudesteuer, nach der am
27. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar
nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des
Dr. Siegmund Beck, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung
der Beschwerde, dann der Gegenausssührungen des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Dr. Obermayer in Vertretung der belangten Behörde, zu
Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Berfahrens aufgehoben.

Enticheibungsgrünbe.

Die Beschwerde richtet sich bagegen, baß für bas an Stelle bes vorhandenen Baues Dr.=Nr. in Wien, errichtete neue Gebäude die nachgesuchte 18jährige Steuerfreiheit in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. April 1893, R.=G.=Bl. Nr. 54, deshalb nicht bewilligt wurde, weil nicht der gänzliche Umban der unter Konftr.=Nr. inbegriffenen Realität stattgefunden hat.

Jusofern diese Beschwerde in rechtlicher Beziehung die Ansicht vertritt, daß die mit dem bezogenen Gesetze in Aussicht gestellte 18jährige Gebäudessteuerfreiheit auch auf teilweise Umbauten Anwendung findet, sind die Aussührungen der Beschwerde allerdings mit dem Gesetze nicht zu vereinigen.

Denn eine Boraussetzung der in diesem Gesetze ausnahmsweise aufsgestellten 18jährigen Gebändesteuerfreiheit besteht auch darin, daß die innershalb der Straßenregulierungslinien der im Gesetze verzeichneten Hänser errichteten neuen Gebände "an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdsobersläche niedergerissener Gebände neu aufgebaut werden". Unter dem Aussdrucke "an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdobersläche niedergerissener Gebände" kann in diesem Gesetze vom 5. April 1893 unmöglich etwas anderes verstanden sein als unter dem gleichen Ausdrucke im Gesetze vom 25. März 1880, R. G. Bl. Rr. 39, betressend die Steuerfreiheit von Reus, Ums und Zubanten, da das letztere Gesetz ja sowohl in dem § 1 als auch im § 3 des Gesetzes vom 5. April 1893 ausdrücklich bezogen ist und daher nicht augenommen werden kann, daß das neue Gesetz mit dem gleichen Ausdrucke einen

anderen Begriff verbinden mollte als das darin ausdrudlich angeführte altere Gefet.

Dag nun im Befete bom 25. Marg 1880 mit diefem Ausbrude ber vollftändige Umban eines Bebandes im Gegenfate jum teilweifen Umban verftanden werden wollte, ergibt fich aus § 1, lit. b und d bes Befetes vom 25. Marg 1880. Es wird nämlich in lit. b als Umban (ganglicher Umban) ber Tatbestand befiniert, daß ein bestehendes Bebaude bis an die Erdoberflache niedergeriffen und von da an nen aufgebant wird, alfo genau derfelbe Tatbeftand, deffen Borhandenfein eine der mefentlichften Borausfetjungen für die erweiterte 18jahrige Steuerfreiheit fraft bes Gefetes vom 5. April 1893 gu bilben hat. Nach lit. d bes Gefetes vom 25. Marg 1880 bagegen ift ein teilweifer Umban dann anzunehmen, wenn gange jur felbftandigen Benütung geeignete Teile eines Webandes bis an die Erdoberflache niedergeriffen oder einzelne Stod. werke abgetragen und nen erbaut werden. Indem also nach der flaren Beftimmung bes § 1 des Gefetes vom 5. April 1893 nur dann die erweiterte 18jährige Steuerfreiheit zu gemahren ift, wenn die innerhalb der nen bestimmten Straßenregulierungslinien (Baulinien) errichteten Gebäude an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberflache niedergeriffener Bebaude aufgebaut merden, ift Die 18jahrige Steuerfreiheit für nur teilweife Umbanten, das ift für ben Fall ber Errichtung bes neuen Baues an Stelle eines nur teilmeife niedergeriffenen Bebandes ausgeschloffen.

Die Gewährung ber erweiterten achtzehnjährigen Steuerfreiheit traft bes Gesetzes vom 5. April 1893 hängt also unter anderem davon ab, bag bas neue Gebäude an Stelle eines bestandenen, jedoch bis an die Erdoberstäche niedergeriffenen Gebändes errichtet wurde.

Ann ist aber in den administrativen Berhandlungsakten in Ansehung des Gesuches des Beschwerdesihrers um Bewilligung der zeitlichen Steuerstreiheit für den gegen die Harren. Hauptstraße (Or.=Nr. . .) zu gerichten Umban in keiner Weise sestgeskellt worden, ob das Banwerk, welches vorher an der Stelle stand, wo der Umban errichtet wurde, als Gebände für sich oder aber wenn auch als selbständiger Teil eines größeren ganzen Gebändes anzusehen war. Allerdings umfaßt der ganze Bankompler, welcher unter der Konskr.=Nr. inbegriffen ist, eine Mehrheit von Baulichkeiten. Allein der Umstand, daß unter einer Konskriptionszahl mehrere Baulichkeiten begriffen sind, bewirkt noch nicht die Qualität dieser mehreren Baulichkeiten als eines einzigen Gebändes im Sinne der gesetzlichen Borschriften über die Hauszinssteuer. Dies geht deutlich hervor aus dem § 19 der mit Hoskanzleidekret vom 26. Juni 1820 verlautbarten Inskruktion zur Erhebung der Hauszusserträgnisse (Bolitische Gesetzessammlung, Bd. 47, Anhang 6, Seite 659 ff. und Niedersösterreichische Provinzial-Gesetzessammlung, II. Teil, Nr. 170), wo es heißt:

"Sind unter einer Ronftriptionszahl mehrere unter einem Dache ab = gesonderte Bebaude begriffen, so werden diese mit wiederholter Aufführung der Konftriptionszahl durch Buchstaben unterschieden und untergeteilt."

Nach diefer Bestimmung ift es also gewiß nicht ausgeschlossen, daß der hier in Frage stehende, unter einer Konftriptionszahl vereinigte Bautompler sich vom Standpuntte ber Hauszinssteuervorschriften als Mehrheit von Ge-banden darftellt.

Gine solche Mehrheit von Gebänden ift nach dem zitierten § 19 insbesondere dann anzunehmen, wenn jede der Baulichkeiten unter einem eigenen Dache abgesondert ift. Überdies setzen auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Häusernumerierung, insbesondere das Gesetz vom 29. März 1869, R.-G.= Bl. Nr. 67, über die Boltszählung, § 1, die Möglichkeit voraus, daß mehrere Gebände unter einer Nummer begriffen sind.

Die Erhebungsaften aus Anlag bes Gebandeftenerfreiheitsgefuches bes Befdwerbeführers laffen nun blog die Tatfache entnehmen, dag die unter Ronftriptionsnummer begriffene Banarea eine Reihe von Banlichkeiten umfaßt, indem nämlich laut der am 17. Februar 1900 aufgenommenen topographischen Beschreibung auf diefer Grundflache nicht nur bas gegen die Sanptstrage (Dr.= Rr. . .) gerichtete neue Saus mit den Bestandteilen Rr. 1 bis 166 fondern auch der im Jahre 1899 errichtete Umban im Innern ber Baurealitat, enthaltend (unter ben Beftandteilen Dr. 167 bis 171) einen Bregraum, eine Wagenremife, einen Pferbeftall famt Bodenabteilung, endlich weiters noch ein alter Beftand von Baulichkeiten, umfaffend die Beftandteile Dr. 172 bis 195 (Beinteller, Schupfen, Bagenremife, Garderobe, Toilette, Borhalle, Aborte, großer Saal, Glasfalon, Schant, Ruche, Stall und Rutichergimmer famt Bodenraumlichfeiten) fich befinden. Darüber nun, ob vor der Juangriffnahme bes Umbaues des nunmehr gegen die Sauptftraße gerichteten neuen Saufes, fowie des inneren Umbanes bes Pregraumes (Beftandteile Dr. 167 bis 171) die umgebauten Objette fich als felbftandige Gebande in Gemagheit des § 19 der Infirnttion gur Erhebung der Sausgins= erträgniffe oder aber nur als Teile eines einheitlichen größeren Gebaudes darftellen, fehlt es an jedweder Feststellung.

hienach ift gerade berjenige Umstand, von welchem in der bezeichneten Richtung der Anspruch auf 18jährige Steuersreiheit im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1893 abhängt, nämlich die Frage, ob der zur Ermöglichung der Errichtung des neuen Hauses an der Gassenfront niedergerissene alte Baubestand sich als selbständiges Gebäude in Gemäßheit der Gebäudevorschriften darstellte, in keiner Weise erhoben worden.

Es erscheint bemnach ber Tatbestand, auf welchem die angesochtene Entscheidung beruht, als ein in einem wesentlichen Bunkte der Ergänzung bestürftiger, weshalb in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 22. Oftober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36, vom Jahre 1876 mit der Aushebung der angesochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Berfahrens vorgegangen werden mußte.

4.

Berzeichnis der Mitglieder des Zentral-Romitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten.

Berzeichnis der in Gemäßheit des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 8. Oftober 1901, Z. 92676, L.=G.=Bl. Nr. 48, für das Jahr 1902/03 ernannten Mitglieder des Zentral=Komitees für Überschwemmungs=Angelegenheiten in Wien.

A. Bom Statthalter ernannt.

Borfitenber:

Johann Freiherr v. Rutfchera, t. t. hofrat, wohnhaft: IV., Schliffel-

Stellvertreter bes Borfigenben:

Guido Freiherr v. Siber, f. f. Statthaltereirat, wohnhaft: XVIII., Michaelerstraße 32.

Mitglieber:

Franz Ritter v. Krenn, f. f. Baurat, wohnhaft: III., Barichgaffe 26. Roman Grengg, f. f. Statthalterei-Oberingenieur, wohnhaft: VI., Bebgaffe 38.

Franz Bettendorfer, Statthalterei = Oberingenieur, wohnhaft: XVIII., Gentgaffe 132.

B. Bom f. f. Gifenbahnminifterinm.

Ignat Rohaczek, t. t. Baurat, wohnhaft: XVII., hernalser haupt- ftrage 112.

C. Bom f. und f. Plat-Rommando.

Abolf Urbarg, t. und t. Major des Genieftabes, wohnhaft: VII., Rirchberggaffe 28.

Stellvertreter:

Biftor Mihlborfer, f. f. Militarban-Ingenieursaffiftent, wohnhaft: VIII., Schlöffelgaffe 15.

D. Bon der Donanregulierungs=Kommiffion.

Rudolf halter, t. f. Oberingenieur, wohnhaft: XIII., Linzerstraße 369. (Über Ersuchen sind auch die herren Siegmund Tauffig, t. t. Oberbaurat und hafenbau-Direktor, wohnhaft: IV., Heugasse 2, und Gustav Bozdech, t. f. Oberbaurat und Strombau-Direktor, wohnhaft: II., Baleriestraße 48, von den jeweiligen Sitzungen des Zentral-Romitees zu verständigen.)

E. Bon der f. f. Boft= und Telegraphen=Direftion.

Rarl Saufel, f. f. Baurat, wohnhaft berzeit: XVIII., Martinsftrage 73, ab 1. Februar 1903, XVIII., Auton Frantgaffe 6, 2. Stod.

Stellvertreter:

Rarl Anibas, f. f. Bau-Oberkommiffar, wohnhaft: XVIII., Bahringer-ftrage 135, 1. Stod.

F. Bon der f. f. Polizei=Direktion.

Theodor Reiberger, t. t. Regierungerat, wohnhaft: VII., Siegmund- gaffe 16.

Stellvertreter:

Eduard Gutmann, f. f. Polizei-Oberkommiffar, wohnhaft: XVIII., Semperftrage 43.

Ferdinand Freiherr Gornp v. Befaneg, t. f. Dberpolize rat und Bentral-Juspettor ber Sicherheitsmache, wohnhaft: I., Balfifchgaffe 15.

Tobias Anger, f. f. Bolizeirat und Zentral-Inspektor-Stellvertreter, wohnhaft: IV., Favoritenftrage 52.

Rarl Julius Bolt, t. t. Bolizei-Obertommiffar, faiferl. Rat, wohnhaft: XVIII., Saizingergaffe 13 (für den in Betracht tommenden Telegraphendienft).

6. Bon der Gemeinde Wien.

Bengel Oppenberger, Stadtrat, wohnhaft: II., Große Sperls gaffe 1 a.

Anton Ragler, Gemeinderat, wohnhaft: III., Rennweg 59. Georg Grundler, Gemeinderat, wohnhaft: IX., Rögergasse 16. Dr. Emil Schwarz, Magistratsrat, wohnhaft: XVIII., Scheidstraße 53. Franz Berger, Stadtban-Direktor, wohnhaft: VII., Schottenfeldgasse 37. Karl Kainz, Marktamts-Direktor, wohnhaft: Klosternenburg, Unterer

Stadtplatz 7. (Statth.=3. 127635/02.)

5.

Befahren von Strafenbahnftrecken.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 23. November 1902, ad Z. 96398/17808 V. A.:

über Ermächtigung ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 11. Oftober 1902, 3. 101083, wird im Einvernehmen mit dem Biener Magiftrate aus Rud- fichten ber Berkehrssicherheit folgendes augeordnet.

Das Befahren nachbezeichneter ftabrifcher Stragenbahnftreden ift, wenn basselbe nicht zum Bwede der Stragenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig ift, verboten, und zwar:

1. Mufeumftraße-Auerspergstraße-Landesgerichtsftraße;

2. Universitätsftraße;

3. Friedrichsftrage (beginnend beim Saufe Dr. 6) über ben Rarlsplat-Lothringerftraße bis jur Johannesgaffe; 4. Ringftraße mit Ausnahme des Franz Josefstai;

5. Nordbahnftrage;

6. Frangensbrudenftrage zwifden Bedwiggaffe und Braterftrage;

7. Braterftrage vom Praterftern bis gnm Sanfe Dr. 33;

8. heumarkt von der Beatriggaffe bis jum Mungamte; 9. Bappelallee beim Schönbrunner Borparte von der Bindelmannftrage bis gur Schonbrunner Sofallee und burch diefe bis gur Schonbrunner

10. Dornbacherftrage von ber Bupferlingftrage bis gur Bollbabgaffe;

11. Simmeringerftrage bom Betriebsbahnhofe Simmering II bis gum Bentral-Friedhof;

12. Rronpring Rudolfftrage.

Ubertretungen biefer Anordnung werden nach ber Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Rr. 198, mit Beld bis gu 200 K ober

mit Arreft bis gu 14 Tagen beftraft.

Sinfictlich der oben nicht erwähnten Stragenbahnftreden bleibt bas bestehende Berbot bes Befahrens der Strafenbahnichienen in einer den Strafenbahnvertehr behindernden Beife (Polizei-Direttions-Erlaß vom 22. Jänner 1896, 3. 88564, Amteblatt Rr. 10 ex 1896) aufrecht.

Sansfanalherstellung.

Das magiftratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk hat mit der Enticheibung vom 28. Mai 1902, 3. 442, an ben Gigentumer ber Realität XIX., Beiligenftabterlande 31 gemäß § 58, der Banordnung für Wien den Auftrag erteilt, in dem genannten Saufe nach borber eingeholter Baubewilligung einen vorschriftsmäßigen Saustanal mit ber Einmundung in ben Sammeltanal ber Beiligenftädterlande herzustellen und die Gentgruben fohin gu taffieren.

Die Baudeputation für Wien hat mit dem Erlaffe vom 22. Juli 1902, 3. 119, bem Refurfe bes Gigentumers ber genannten Realität gegen bie genannte Enticheidung Folge gegeben und bie angefochtene Enticheidung behoben, nachdem ber Strafengrund der Beiligenftadterlande berzeit Gigentum bes Stiftes Rlofterneuburg ift und Refurrent ju herftellungen auf fremdem

Grunde nicht verhalten werden fann.

Das f. t. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaffe vom 5. Dezember 1902, 3. 35784 (M B.-A. XIX, 3. 26228 ex 1902), dem gegen bie vorerwähnte Enticheibung der Baudeputation für Bien eingebrachten Refurfe der Gemeinde Bien Folge gegeben und den in den Bestimmungen ber Bauordnung für Wien begrundeten Auftrag ber Banbehorde erfter Inftang wieder in Rraft gefett.

Der Auftrag gur Berftellung eines Saustanales in einer Realität tann baher, als in ben Bestimmungen ber Banorbnung für Wien begründet, auch bann erteilt werden, wenn ber Strafengrund des Sauptfanales, in welchen die Ginmundung

erfolgen foll, im Brivateig entum fteht.

Regelung des Schwersuhrwerksverkehres in der Siebenfterngaffe und Weftbahuftrafe.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Dezem= ber 1902, M.=Abt. IV 2254/02:

Auf Grund des § 100 bes Gemeindefiatutes für Bien vom 24. Mars 1900, L. G. und B. Bi. Rr. 17, wird ber Bertehr von Schwerfuhrwert burch die Siebenfterngaffe und Weftbahnftrage im VII. Begirte verboten und hat diefes Fuhrmert ausschlieglich die Stift-, Linden-, Dreilaufer-, Apollound Stollgaffe gu benüten.

Die Bu- und Abfuhr von Laften für Parteien oder Bewerbetreibende in ben genannten zwei Stragen wird jedoch von diefem Berbote nicht getroffen.

übertretungen biefes Berbotes merben nach § 100 und § 101 bes Bemeindeftatutes mit Beldftrafen bis jum Betrage von 400 K oder mit Arreft. ftrafen bis gu 14 Tagen geahn bet.

Dampf-Erzengungs-Apparat Shitem Gardner-Serpollet.

Erlaß der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 22. Dezember 1902, 3. 122917 (M.=Abt. XIV, 8593/02):

Das f. f. Sandelsminifterium hat mit bem Erlaffe vom 1. Dezember 1902, 3. 15053, anher eröffnet, daß der Dampf-Erzeugungs-Apparat der Dampfautomobiltype Guftem Bardner-Gerpollet als Dampfteffel im Ginne des § 1 der Ministerial-Berordnung vom 1. Ottober 1875, R. B. Bl. Rr. 130, angufeben ift, und daß fomit für biefen Apparat jene Erleichterungen gelten, welche für Dampffeffel von weniger als 80 Liter Inhalt im Schlugjage bes § 3 der gitierten Berordnung angeführt find.

Als Dampfteffel unterliegt der in Rede ftebende Reffel der Revifions-

pflicht.

Dies wird mit dem besonderen hinweise gur Kenntnis gebracht, daß bie Besiter von Automobilen nach System Gardner-Serpollet, sonach in Ge-mäßheit bes § 8 ber Banvorschriften vom 1. Ottober 1875, R.-G.-Bl. Rr. 130 verpflichtet find, ben Standort und die Beit bes Aufenthaltes an bemfelben bem amtlichen Brufningstommiffar, ober wenn ber Befiger einer vom Staate autorifierten Befellichaft gur übermachung bes Dampfteffelbetrieb es angebort, dem Organe biefer Befellichaft anzuzeigen, und bag bie Revifionsbeftätigungen übereinstimmend mit dem § 27 der Berordnung vom 22. September 1899, 2. 3. Bl. Rr. 49, jeweilig mitzuführen find.

Giftverichleiß.

Der Firma M. & B. Ropp vormals "Filiale Strubeder & Sollubers Rachfolger Rarl Ropp", offene Sandelsgesellschaft, Inhaberinnen Lubmilla v. Ropp und Berta v. Ropp, wurde mit Defret des magiftratischen Bezirtsamtes für den XVIII. Begirt vom 9. Dezember 1902, 3. 38201/02, die Rongeffin jum Berichleiße von Giften mit dem Betriebsorte XVIII., Bahringerftraße 116, erteilt.

Bum verantwortlichen Leiter bes Giftverichleißes murbe Berr Bruno

Rappeller beftellt.

10.

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Berordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finangen vom 27. Dezember 1902, mit welcher Durchführungsbestimmungen jum Gefete vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abanderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlaffen werden, R.=G.=BI. Mr. 242 ex 1902:

Auf Grund des Gefetes vom 25. Februar 1902, R.= B.= Bl. Rr. 49, betreffend bie Abanderung und Ergangung ber Gewerbeordnung, wird nachftehendes verordnet:

Lifte ber begünstigten Artifel (ad § 59, Abfat 3 bes Gefetes).

Binfichtlich folgender Baren wird bas Auffuchen von Bestellungen außerhalb bes Standortes bei den im § 59, Abjat 2 bes Befetes ermahnten Berfonen auch ohne beren Aufforderung gestattet:

1. Mafdinen und Motoren, fowie beren Bestandteile;

2. Baumaterialien mit Ginichlug von Runftfleinen aller Art, Rortplatten, Dachpappe und fünftlichem Stragenpflafterungsmateriale;

3. technische Bedarfsartitel für Beheizungs., Beleuchtungs- und Bafferleitungsanlagen;

4. Solgrouleaux, Jaloufien;

5. Rahmafdinen, Schreibmafdinen, Fahrraber.

Ansuchen um eine Legitimation für Sandlungereisende (ad § 59 b, Absats 1 des Gefetes).

Bur Ausfertigung ber in den §§ 59 und 59 b, Abfat 1 des Gefetes ermahnten Legitimation für Sandlungsreifende ift über mündliches ober fdriftliches Anfuchen des Gewerbeinhabers, in beffen Dienften ber Sandlungsreifende fieht, die Bewerbebehorde I. Inftang, in deren Begirt der Standort des Bewerbes liegt, berufen.

Allfällige, von der Bartei fchriftlich gestellte Anfuchen um Ausfertigung

von Legitimationstarten für Sandlungereifende find ftempelfrei.

Der Gesuchsteller hat Bor- und Zunamen, Geburtsjahr, Geburtsort und Buftandigteit, fowie die gur Ausfüllung ber Legitimationstarte erforderlichen Daten der Berfonsbeichreibung bes Reifenden anzugeben. Außerdem hat der Befuchfteller den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationstarte angestrebt wird, zu bezeichnen und eine Stempelgebühr von 2 K für die Legitimationsfarte gu entrichten.

Ausfertigung der Legitimationstarte für Sandlungereisende (ad § 59 b des Gesetzes). *)

Die Ausfertigung ber Legitimationstarte hat nach dem Formulare A gu erfolgen, wobei nur bie amtlich ausgegebenen Drudforten verwendet werden

Berweigerung der Legitimationefarte für Sandlungereifende (ad § 59 b, Abiat 2 des Gefetes).

§ 4.

Die Legitimationstarte ift zu verweigern, wenn:

- a) bei Anbringung bes Besuches die Borschriften bes § 2 nicht beobachtet worden find ;
- b) ber Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht befitt.

Die Musfertigung ber Legitimationstarte barf außerbem nur bann verweigert werden, wenn die Berfon, für welche die Legitimation verlangt wird,

^{*)} Die Beilagen mit ben Formularien find im CXXII Stud bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1902 enthalten und ericheinen hier nicht abgedrudt.

wegen eines Berbrechens überhaupt, wegen eines aus Bewinnsucht oder gegen die Gittlichfeit begangenen Bergebens ober wegen einer folden Ubertretung verurteilt worden ift, feit Berbugung ber Strafe noch nicht brei Jahre verfloffen find und nach der ftrafbaren Sandlung im Bufammenhalte mit ber verurteilten Berfonlichfeit beim Geschäftsbetriebe ein Digbranch gu beforgen ift.

Frift zur Aussertigung der Legitimationsfarte für Sandlungsreisende (ad § 59 b, Absatz 2 des Gesetzes).

Da die Ansuchen um die Legitimationen längstens binnen acht Tagen gu erledigen find, fo barf die Ausfertigung ber Legitimationstarten auch nicht durch folche Rachforfdungen aufgehalten werden, welche die Beborde etwa gu dem Behufe einzuleiten für nötig findet, um fich von dem Richtvorhandenfein der im § 4, lit. b, und im § 5 aufgegahlten Berweigerungsgrunde gu über-

Burudnahme der Legitimationsfarte für Sandlungsreisende (ad § 59 b des Gefetes).

Die Legitimationstarte tann durch die Beborde, welche fie ausgestellt hat, gurudgenommen werden, wenn fich ergibt, daß eine ber im § 4, lit. b, und im § 5 aufgegahlten Borausfetungen gur Beit ber Erteilung ber Legiti= mation vorhanden gewesen, der Behorde aber unbefannt geblieben oder nach Erteilung berfelben eingetreten ift.

Rechtsmittel und Berfahren bei Berweigerung oder Zurudnahme der Legitimationsfarte für Sandlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 8.

Bird eine Legitimation verweigert ober gurudgenommen, fo ift bies fowohl dem Gewerbeinhaber, als auch dem Sandlungereifenden mittels ichriftlichen Befcheides unter Angabe ber Grunde gu eröffnen.

Die etwa noch nicht in Berwendung genommene Stempelmarte ift gleich.

zeitig dem Gewerbeinhaber gurudguftellen.

Begen den Beicheid fieht dem Gewerbeinhaber ftets der Refurs, jedoch

ohne aufschiebende Wirfung, offen.

Mit dem gleichen Borbehalte wird auch bem Sandlungereifenden ein Refurerecht bann einzuräumen fein, wenn bie Berweigerung oder Burudnahme der Legitimation aus dem im § 5 bezeichneten Grunde erfolgt ift.

Dem an den Sandlungereifenden hinauszugebenden Befcheide, mit welchem eine Legitimationstarte zurudgenommen wird, ift der Auftrag fofortiger Ablieferung ber Rarte an die Ausfertigungsbehörde beigufügen.

Gültigfeit der Legitimationsfarte in zeitlicher und örtlicher Beziehung (ad § 59 b des Gefetes).

§ 9.

Die Legitimationefarte gult für die gange Daner des in derfelben angegebenen Dienftverhältniffes und für den Umfang der im Reichsrate vertretenen Ronigreiche und Lander.

Die stattgefundene Auflöjung des Dienstverhältniffes ift in jedem Falle vom Gewerbeinhaber mit tunlichfter Befchleunigung, womöglich unter Aufchluß der ungültig gewordenen Legitimationsfarte, jener Gewerbebehörde mitzuteilen, welche die Legitimationslarte ausgefertigt hat.

Die durch Auflösung des Dienstverhältniffes ungültig gewordenen Legis timationsfarten find, falls beren Borlage nicht ichon gelegentlich ber vor-

erwähnten Anzeige erfolgte, von amtswegen einzuziehen.

Pflicht der Sandlungsreisenden zur Mitnahme der Legitimation beim Auffuchen von Bestellungen (ad § 59 des Gefetes).

§ 10.

Die Sandlungereifenden haben beim Auffuchen von Bestellungen die

Legitimationstarte ftets bei fich zu tragen.

Sie find verpflichtet, ihre Legitimation liber Aufforderung ber behordlichen Organe vorzuzeigen und, fofern fie diefelbe nicht bei fich haben, über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigfeit bis gur Berbeischaffung der Legitimation einzustellen. Bermögen fie fich überbaupt nicht mit einer gultigen Legitimation auszuweisen, fo find fie nach Daggabe der Bestimmungen der Bewerbeordnung gu ftrafen.

Jeber Digbrauch mit ber Legitimationstarte hat beren fofortige Abnahme und Borlage an die tompetente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gefet

lichen Strafverfahrens gur Folge.

Evidenz über ausgefolgte Legttimulionslarten für Sandlungereifende (ad 59 b des Gesetzes).

§ 11.

Uber die ausgefolgten Legitimationstarten ift feitens der tompetenten Bewerbebehörden ein Protofoll nach dem Formular B zu führen, in dem die Rummer der Rarte, der Rame bes Gewerbeinhabers, die Bezeichnung und der Standort des Bewerbebetriebes, Name, Geburtsjahr, Geburtsort und Buftandigfeit bes handlungsreifenden, ferner bas Datum und die Attennummer des Anfuchens, bas Datum der Ausfertigung, sowie der Grund und das Datum einer all-fälligen Zurudnahme nebft der Nummer des barauf bezüglichen Attes enthalten

Auszüge aus diefem Prototolle über die Renausfertigung von Legitis mationstarten find mindeftens vierteljährig im Amtsblatte der fompetenten Bewerbebehorde und, wo ein Amtsblatt nicht ausgegeben wird, burch Aufchlag

an der Amtstafel zu verlautbaren.

Legitimierung der Gewerbeinhaber (beim Auffuchen von Bestellungen ad § 59 des Gesetzes).

§ 12.

Die Bewerbeinhaber, welche felbft innerhalb ber burch bas Befet beftimmten Grengen im Umberreifen Bestellungen fuchen, haben ben Bewerbefchein (Rongeffionsdetret) zu ihrer Legitimation mit fich zu fuhren und über Aufforderung ber behördlichen Organe vorzuzeigen.

Falls fie diefes Dokument nicht vorzuweisen vermögen, haben fie über Unordnung der behördlichen Organe ihre Tätigfeit bis gur Rachweifung ihrer

Bewerbeberechtigung einzustellen.

Bunzierungsamtliche Legitimation (ad § 59 a und 59 b, Absatz 3 des Gefetes).

§ 13.

Die im § 59 a bes Befetes bezeichneten Bewerbetreibenden, beren Bewerbestandort fich im Inlande befindet und welche Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungeweise mit golbenen ober filbernen Behanfen), Bolb- und Silberwaren, wie auch Juwelen auf folden Bidaftereifen mitfuhren wollen, die bon ihnen felbft oder bon in ihrem unmittelbaren Dienfte ftebenden Bevollmächtigten gu bem 3mede unternommen werden follen, um jene Baren, nach Maggabe der Bestimmungen des § 59 a des Gefetes gu vertaufen, haben dies bei bem nach dem Standorte guftandigen Bungierungsamte angumelben. Diefes Umt fertigt ihnen, beziehungsweife den von ihnen benannten Bevollmudtigten biegu eine befondere Legitimation nach dem Formulare C aus.

Diefe punzierungsamtliche Legitimation darf jedoch nur folchen Gewerbe= treibenden oder beren Bevollmächtigten ausgefolgt werden, welche fich mit einem Gewerbeschein, beziehungsweise mit einer gultigen Legitimationstarte

für Sandlungereifende ausweifen tonnen.

Die pungierungsamtliche Legitimation berechtigt ben Inhaber bloß jum Bertaufe von bereits im Inlande pungierten Baren an gum Biedervertaufe

befugte Bemerbetreibende.

In diefer pungierungsamtlichen Legitimation find die von bem Inhaber derfelben gu berührenden Gebiete, fowie nach Tuntichfeit die wichtigeren gu berührenden Orte, ferner die Beit, für welche die Legitimation Gultigfeit besitt, anzugeben.

Die Legitimation ift an jenen Orten, in welchen fich ein Bungierungs= amt ober eine Bungierungsamts-Expositur befindet, Diefem Amte gur Bidierung

Nach Ablauf der Gultigkeitsdauer der Legitimation ift diefelbe dem

tompetenten Bungierungsamte des Standortes gurudguftellen.

Der Digbrauch der Legitimation durch Uberlaffung derfelben an eine andere als die in der Legitimation bezeichnete Berfon, der Bertauf von Waren nach Ablauf der Beit, für welche bie Legitimation ausgestellt ift, endlich der Bertauf von Baren an andere Berfonen als befugte Biederverfäufer gieht ben Berluft ber punzierungsamtlichen Legitimation nach fich, unbeschadet der nach Maggabe der diesbezüglichen gefettichen Bestimmungen etwa fonft noch gu verhängenden Strafen.

Die Bungierungsorgane, fowie die Bewerbebehörden find gemäß ben §§ 53, 54 und 55 des Gefetes vom 16. Mai 1866, R. . B. . Bt. Rr. 75, berechtigt, die von den Beichaftereisenden mitgeführten Borrate an Uhren, Goldund Silbermaren, fowie Jumelen in jedem ihnen geeignet ericheinenden Beitpunkte auch der punzierungsamtlichen Nachschau zu unterziehen und unpunzierte Baren oder folche, bezüglich welcher fich der Berdacht einer Ubertretung der fonftigen Bestimmungen des Bungierungsgefetes ergibt, gu beauftanden und bem guftandigen Bungierungsamte gum weiteren Berfahren gugufenden.

Mufterbezeichnung bei den felbständigen Sandelsagenten (ad § 59 e bes Gefetes).

§ 14.

Die auf Brund bes § 11 ber Bewerbeordnung das freie Bewerbe ber Sandelsagentie felbständig betreibenden Sandelsagenten durfen nur Mufter mit fich führen, welche von ihrem Bollmachtgeber als folche entsprechend bezeichnet find.

Legitimierung der felbständigen Sandelsagenten (ad § 59 c des Gefetes). § 15.

Für den Geschäftsbetrieb der selbständigen Handelsagenten im Umberreifen haben die Bestimmungen des § 12 finngemäße Unwendung gu finden.

Feilbieten von Erzengniffen der Land= und Forstwirtschaft im Umbergieben durch befugte Sandelstreibende (ad § 60, Abfat 2 des Gefetes).

§ 16.

Die im § 60, Abfat 2 bes Gefetes bezeichneten befugten Sandelstreibenden haben beim Feilbieten im Umbergieben den fie gu diefer Art des Befchäftsbetriebes ausbrudlich berechtigenden Bewerbeschein mit fich gu führen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 12 auch auf diefe Bewerbetreibenden finngemäße Anwendung.

Legitimation für fleinere Gewerbetreibende gum Weilbieten ihrer Erzengniffe im Umberziehen (ad § 60, Schluffat des Gefetes).

\$ 17.

Die im Schluffate bes § 60 bes Befetes vorgefehenen amtlichen Legitimationen für im Bezirte aufaffige fleinere Gewerbetreibende, womit benfelben behufs befferen Fortfommens das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugniffe innerhalb ber Gemeinde des Standortes ihres Bewerbes von Saus gu Saus

für einen Zeitraum von je brei Jahren und auf Widerruf gestattet wird, find von ber Gewerbebehörde nach bem Formulare D auszufertigen.

Diefe mit einer Stempelmarte von 2 K gu verfehende Legitimation ift beim Beschäftsbetriebe flets mitzuführen und über Aufforderung der behord =

lichen Organe vorzuzeigen.

Für die Fälle, in welchen diese Legitimation nicht vorgewiesen ober beigebracht werden kann, sowie für Fälle eines Migbrauches der Legitimation haben die Bestimmungen des § 10, Absat 2 und 3, sinngemäße Anwendung zu finden.

Wirksamfeitsbeginn.

§ 18.

Die Ministerial-Berordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Rr. 179, wird außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Berordnung treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirtsamkeit.

* *

Erlaß des Magistrats = Direktors M. Preyer vom 3. Jänner 1903, M.=Abt. XVII 36/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2 ex 1903):

Mit bem Statthalterei-Erlaffe vom 30. Dezember 1902, 3. 130815,

wurde Rachftebendes anher eröffnet:

Dus um 27. Dezember 1902 ansgegebene 122. Stud des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 242 die Berordnung des handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Junern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, mit welcher (bei gleichzeitiger Außertrasisetung der Ministerialverordnung nom 4. September 1902, N.-G.-Bl. Nr. 179) Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, N.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden.

Das f. f. Handelsministerium hat hiezu im Einvernehmen mit den beteiligten f. t. Ministerien des Junern und der Finanzen mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1902, 3. 6385 H.M., bemerkt, daß sein Normal-Erlas vom 15. September 1902, 3. 4635 H.M. (Statth.-Zirkular-Erlas vom 20. September 1902, 3. 95586), hiemit gegenstandslos geworden ist, und weiters folgende Erläuterungen gegeben:

Borausgeschickt wird, daß durch die ermähnten gesetslichen Bestimmungen bie Borschriften bes § 41 ber Gewerbeordnung selbstverständlich nicht berührt

werden.

Aus dem § 59, Alinea 1, der Novelle ergibt sich das Recht der betreffenden Gewerbeinhaber, im Umberreisen auch außerhalb des Standortes selbst oder durch entsprechend legitimierte, in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende ohne besondere Aufforderung Land= und Forstwirte aufzusuchen und bei denselben auf alle Waren, welche in ihrem Betriebe Berwendung finden, also insbesondere auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Bestellungen zu sammeln.

Es entfiel infolgedeffen die Notwendigkeit, folche von Landwirten gu ihrem Betriebe benötigte Artikel in die Lifte der nach § 1 der Berordnung

begünftigten Waren aufzunehmen.

Aus bem gleichen Grunde fonnte es beispielsweise jenen Gewerbestreibenden, welche fich mit dem Umsate von medizinischen und chirurgischen Instrumenten, Berbandftoffen u. dergl. befassen, nicht verwehrt werden, bei

Arzten im Umberreifen Bestellungen gu fuchen.

Demnach entspricht es auch den Intentionen des Gesetzes, wenn das Aufsuchen von Kranten-, Fren- und Bersorgungshäusern und anderen ähnlichen öffentlichen Austalten, dann von Konsumvereinen, Einkaufsgenossen- schaften, Lebensmittelmagazinen, Menageverwaltungen u. s. w. mit Waren- mustern zugelassen wird, sofern diese Austalten und Unternehmungen die bezüglichen Artikel in ihrem Betriebe verwenden.

Ebenso wird das Aufsichen von Bestellungen durch die von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe (Artikel V des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bi. Nr. 227) auf ihre Betriebserzeugnisse durch die neuen Bestimmungen nicht berührt.

In Betreff ber Frage, welches Gebiet ber im § 59 des Gesetzes erwähnte Begriff "Standort" umfaßt, wird erklärt, daß unter "Standort des Gewerbes" hier das Gebiet jener Ortsgemeinde zu verstehen ift, in welcher bas betreffende Gewerbe ausgeübt wird.

Innerhalb bes Standortes des Gewerbes können hinsichtlich aller Baren — mit alleiniger Ausnahme von Kolonials, Spezereis und Materialwaren — Bestellungen auch bei Bersonen aufgesucht werden, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Berwendung finden.

Innerhalb wie außerhalb des Standortes ift jedoch bas Auffuchen von Befiellungen auf Rolonial-, Spezerei- und Materialwaren bei ben letterwähnten

Berfonen verboten.

Ergibt fich gelegentlich ber Durchführung einer Strafamtshandlung wegen Ubertretung diefes Berbotes ein Zweifel barüber, ob ein Artifel biefen drei Warengattungen beizuzählen fei, wird es fich empfehlen, daß von den Gewerbebehörden I. Inftanz vor Fällung eines Ertenntniffes die zuständige handels.

und Gewerbefammer gehört werde.

Der § 1 ber Durchführungsverordnung enthält die Lifte jener Waren, hinsichtlich welcher das Aufsuchen von Bestellungen auch außerhalb des Standsortes bei ben im § 59, Alinea 2 des Gesetzes bezeichneten Bersonen ohne deren Aufforderung ausnahmsweise gestattet ift. Für eine Reihe von Gegensständen ist noch nachträglich, teils in den Gutachten einzelner Handelss und Gewerbekammern, teils in direkten Eingaben von Korporationen, Bereinen

und Privaten die Begunstigung des Detailreifens in Unspruch genommen worden.

Das handelsministerium behält sich vor, nach Ginlangen der von den handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise den beteiligten Genoffenschaften über diese Anträge bereits abverlangten Gutachten eine eventuelle Ergänzung der Liste der begünstigten Artifel in Erwägung zu ziehen.

Eine Begunstigung einzelner Firmen oder Personen in dieser Richtung ift im Gesethe nicht vorgesehen, weshalb allfällige Gesuche von Gewerbeinhabern um ausnahmsweise Gestattung bes Detailreisens für ihre Person

ober ihre Bediensteten eine Berudfichtigung nicht finden tonnen.

Dem § 59 des Gesetzes entsprechend sind in der Durchführungsverordnung dort, wo furzweg von handlungsreisenden die Rede ift, nicht nur
die im Dienste eines Gewerbeinhabers stehenden handlungsreisenden, welche berufsmäßig jahraus jahrein für ein Geschäft reisen, verstanden, sondern auch
alle jene im Dienste eines Geschäftsmannes stehenden Bersonen, welche in einzelnen Fällen nach Bedarf zum Aufsuchen von Bestellungen ermächtigt werden.

Die im § 3 ber Durchführungsverordnung erwähnte Legitimationstarte für Handlungsreisende (Formular A, Beilage 1), ferner die mit § 13 einsgeführte punzierungsämtliche Legitimation (Formular C, Beilage 3), endlich die im § 17 der Berordnung gedachte Legitimationskarte für kleinere Gewerbertreibende (Formular D, Beilage 4) wurden, wie dies bereits mit dem Miniskerial-Erlasse vom 22 November 1902, 3. 5831/H. M. (Statthalterei-Frlaß vom 23. Dezember 1902, 3. 124908), bekanntgegeben, bei der k. k. Hofs und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt und können diese Drucksorten von den zur Ansfertigung berusenen Behörden dem tatsächlichen Bedarfe entsprechend dort stets direkt und kostenfrei angesprochen werden.

Aus diesem Grunde dufen von ben Parteien außer ber Stempelgebühr teine anderen Gebühren zur Einhebung gelangen. Den breiteilig zu faltenben Legitimationsfarten für Handlungsreisende (§ 3) liegt ein Abdruck der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung bei, wogegen die punzierämtlichen Legitimationen (§ 13), ebenso wie die Legitimationen sür kleinere Gewerbetreibende (§ 17) die bezüglichen Normen auf der Rückseite der Karte selbst enthalten.

Während § 4 ber Durchführungsverordnung bestimmt, aus welchen auf ben Gesuchssteller (b. i. ber Gewerbeinhaber) zurudzuführenden Gründen die Ausfertigung ber Legitimationstarte zu verweigern ift, enthält § 5 jenen Berweigerungsgrund, welcher in ber mangelnden persönlichen Qualifitation bes Reisenden gelegen ift.

Bu § 4, lit. a, wonach die Legitimationstarte zu verweigern ift, wenn bei Anbringung des Gesuches die Borschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind, wird bemerkt, daß diese Bestimmungen in jenen Fällen nicht in Anwendung gebracht werden dürfen, in welchen der um eine Legitimationskarte nachsuchende Gewerbeinhaber die gemäß § 2 anzugebenden Geburts- oder Juständigkeitsdaten des Reisenden lediglich aus dem Grunde nicht beizubringen vermag, weil diese Daten nicht eruierbar sind oder weil die Zuständigkeit strittig ist.

In solchen Ausnahmsfällen wird fich die Gewerbebehörde mit den augenblicklich zur Berfügung ftehenden Daten, sofern dieselben nur gur Ronstatierung der Jentität des Reisenden überhaupt ausreichen, gufrieden gu

geben haben.

Aus § 5 der Berordnung geht hervor, daß die Ausfertigung von Legitismationstarten für Reisende, die ob einer daselbst taxativ aufgezählten strasbaren Handlungen eine Berurteilung erlitten haben, nur innerhalb der der Berbüßung der Strase folgenden drei Jahre und nur dann verweigert werden darf, wenn nach der strasbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim betreffenden Geschäftsbetriebe mit Grund ein Misbrauch zu besorgen wäre.

Die zur Entscheidung hierüber bernfenen Behörden werden nicht zu übersehen haben, daß, sofern nicht begründete Bedenken aus öffentlichen Rücksichten bagegen sprechen, die Erreichung eines ehrlichen Erwerbes nicht erschwert

verden foll.

Wenn seit Berbugung der Strafe drei Jahre abgelaufen sind und in dieser Zeit keine solche neuerliche Berurteilung erfolgt ist, darf aus dem im § 5 erwähnten Grunde die Aussfertigung der Legitimation überhaupt nicht mehr verweigert werden.

Die im § 6 der Berordnung vorgesehenen allfälligen Nachforschungen find von amtswegen zu pflegen und durfen aus diesem Anlasse die Barteien gur Beibringung von Zengniffen, Doftmenten und Belegen nicht verhalten

werben.

Wenn für die Berweigerung oder Zurudnahme einer Legitimationstarte ber im § 5 bezeichnete Grund ausschlaggebend war, so fteht nicht nur dem Gewerbeinhaber, sondern auch dem Handlungsreisenden das Refursrecht — immer aber ohne aufschiebende Wirtung — zu.

Dem an den handlungsreisenden hinauszugebenden Bescheide, mit welchem eine ausgesertigte Legitimationstarte zurückgenommen wird, ift der Auftrag sofortiger Ablieferung der Karte an die Aussertigungsbehörde beizufügen.

Bur Konftatierung des Aufenthaltes eines folden Sandlungsreisenden, welche oft Schwierigkeiten bereiten dürfte, wird in den meiften Fällen der Gewerbeinhaber mitzuwirken bereit sein, um eine anderenfalls unvermeidliche und den Gewerbeinhaber schädigende Kurrendierung des Reisenden im eigenen Interesse zu vermeiden.

§ 9 der Berordnung fett feft, daß die Legitimationstarte für die gange

Dauer bes in berfelben angegebenen Dienftverhaltniffes gultig ift.

Die auf Grund der bisherigen Rormen etwa bereits ausgefertigten Legitimationstartenb ehalten ihre Gultigfeit für die in benfelben angegebene Beit.

§ 11 ber Durchführungsverordnung bestimmt, in welcher Form die ben Sandlungsreifenden ausgefertigten Legitimationsfarten evident gu führen find.

Die Drudforten für bas gu diefem Zwede bienende Protofoll nach Formular B (Beilage 2 ber Durchfuhrungsverorbnung) werden fich bie

Bewerbebeborben felbft gu beschaffen haben.

In Fallen, wo mehrere Berfonen ein Gewerbe gemeinsam betreiben und mehr als ein Gefellichafter gum Zwede bes Auffuchens von Bestellungen Befchäftsreifen unternehmen wollen, werben im Sinblide auf die Beftimmung bes § 12 der Berordnung über Anfuchen ber Beteiligten amtliche Abichriften bes Bewerbescheines (Rongeifionsbefretes) auszufertigen fein.

In den auf den Betrieb von Sandelsgefellichaften lautenden Gewerbeicheinen (Kongeffionsbefreten) oder beren Abichriften ift über Begehren ber Beteiligten die Gigenschaft des Betreffenden als öffentlicher Gefellichafter auf Grund eines von der Partei beizubringenden Sandelsregifterauszuges angu-

merten.

Die Faffung bes Abfates 2 im § 12 ermöglicht es übrigens bem Bewerbeinhaber, fich beim Auffuchen von Bestellungen über Aufforderung ber behördlichen Organe flatt burch ben Gewerbeschein (Rongeffionsbefret) auch burch einen anderen entsprechenden Rachweis feiner Gewerbeberechtigung gu

legitimieren.

Anlangend die Frage, ob und inwieweit die Ministerialverordnung vom 16. September 1884, R. G. BI. Rr. 159, betreffend die Befugniffe der handlungsreifenben (wandernden Sandelsagenten), mit welcher die §§ 9 und 10 ber Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Rr. 220, als noch zu Recht bestehend erflart worden find, im Sinblide auf bas Befet vom 25. Februar 1902, R. Bl. Rr. 49, auch fernerhin Geltung habe, wird hiemit ausgesprochen, daß die gedachten Berordnungen angefichts des Umstandes, daß die Befugniffe der vorerwähnten Berfonen nunmehr eine gefetz-liche Regelung erfahren haben, hiedurch außer Kraft gesetzt worden find.

Die im § 60, Minea 2 bes Befetes ermannten Produzenten von bem täglichen Berbrauche bienenden land= und forfiwirtschaftlichen Erzeugniffen oder deren Beauftragte bedürfen beim Feilhalten im Umbergieben feiner be-

fonderen Legitimationen.

Jedoch wird es fich im eigenen Intereffe biefer Berfonen gur Bermeidung von Beanständungen empfehlen, daß fie fich mit einer Bestätigung jener Bemeinde, in beren Bebiet die betreffenden Artitel erzeugt werden, ober mit einem Bertifitate einer landwirtschaftlichen Korporation bariber ausweifen fonnen, daß bie feil zu haltenden Artitel eigener Erzengung find.

Bum § 16 der Durchführungsverordnung wird weiters bemerft, daß ein auf den ftabilen Sandel mit bestimmten Erzengniffen der Lande und Forfts wirtschaft, welche dem täglichen Berbrauche bienen, lautender Gewerbeschein nicht als eine entsprechende Legitimation der betreffenden Bewerbeinhaber für die Feilbietung diefer Artitel von Saus gu Saus und auf ber Strage gelten fann.

Bielmehr muß das Feilbieten diefer Erzengniffe im Umbergiehen als freies Bewerbe angemeldet werden und ber bezügliche Bewerbeichein aus-

drudlich auf diese Form des Betriebes lauten.

Indem ich biefen Birfular-Erlog hiemit verlantbare, erhalten bie magiftratischen Bezirfsamter noch folgende Erlauterungen:

Bufolge Erlaffes ber t. f. n. ö. Statthalterei vom 23. Dezember 1902, 3. 124908, M.=Abt. XVII 6266, wurden im Sinblide auf die erfolgte Ab= anderung der Ministerial-Berordnung vom 4. Geptember 1902, R.- G .- Bl. Dr. 179, und um Bermechflungen ber alten und neuen Dructforten auszuichließen, durch das t. f. Saudelsministerium alle bei der Staatsbruckerei feitens ber Unterbehörden vor Inslebentreten der neuen Durchführungs-Berordnung gemachten Bestellungen auf einschlägige Drudforten annulliert.

Bugleich werden die magistratischen Begirtsamter gufolge eben gitierten Erlaffes angewiesen, bie von ber Staatsbruderei bereits bezogenen, aber noch nicht verwendeten Drudforten gur Ministerial-Berordnung vom 4. Geptember

1902, R. & Bl. Rr. 179, zu vernichten.

Die mit der Minifterial=Berordnung vom 27. Dezember 1902, R.=G.=B1. Dr. 242, nen angeordneten Drudforten (Formulare A und Formulare D) wurden den magiftratifchen Begirtsamtern durch die Magiftrats-Abteilung XVII mit Berudfichtigung bes bereits im September vorigen Jahres befanntgegebenen Bedarfes bereits zugemittelt.

Die Druckforte B (Protokoll über die ausgefertigten Legitimationskarten) wird burch die Magiftrats-Abteilung XVII angelegt werden und ben magiftra-

ichen Bezirtsamtern fofort nach beren Fertigftellung gutommen.

In hinfunft wird es Sache ber Bezirksamter felbft fein, nach Aufbrauch ber übersendeten Dructforten (Formulare A und D) den weiteren Bedarf dirett ohne Bermittlung der Magiftrats-Abteilung XVII bei der Staatsbruckerei mit Bezug auf den Statthalterei-Erlaß vom 23. Dezember 1902, 3. 124908, toftenlos in Unfpruch zu nehmen.

Da die Berordnung mit dem Tage ihrer amtlichen Berlautbarung in Wirtsamfeit trat, anderseits aber die Ginbringung ber Gesuche und Ausfertigung ber Legitimationen boch eine gewiffe Beit erforbert, mahrend welcher ber geichäftliche Reifevertehr unterbunden mare, ift in den ber Beröffentlichung der Berordnung folgenden 14 Tagen der Bormeis der Legitimationsfarte von ben Reisenden nicht zu verlangen.

Bu einzelnen Bunften ber Ministerial-Berordnung vom 27. Dezember 1902, R. G. Bl. Rr. 242, bei beren Sandhabung zufolge Sandelsministerial-Erlaffes vom 24. Dezember 1902, 3. 6417, die weiteftgehende Rudficht auf die Beburfniffe bes Gefchaftsvertehres zu nehmen ift, wird ben magiftratifchen Begirts=

amtern noch folgendes bemertt:

Bu § 2 ber Berordnung: 1. Wenngleich nach Absatz 2 dieses Paragraphen ber Gewerbeinhaber bloß verpflichtet ift, den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationstarte angestrebt wird, in feinem Befuche anzugeben, fo ericheint diefe einfache Angabe boch nicht zuverläffig genug, um auf Brund berfelben mit ber Ansfertigung ber Legitimationstarte vorzugehen; es wird vielmehr Sache der Begirtsamter fein, fich in anderer, zuverläffiger Beife die Uberzeugung von dem aufrechten Beftande des bezüglichen Gewerberechtes zu verichaffen. In diefer hinsicht wird eine in für zest em Bege zu richtende Anfrage an den Stenertatafter wohl bas zuverläffigfte Auskunftsmittel fein, welches bem Bezirtsamte zu Gebote fteht, von welchem jedoch behufs Erfparung bon Beit und Bermeibung unnötiger Belaftung bes Steuertatafters nur Bebranch gemacht werden foll, wenn fich das Bezirtsamt nicht in anderer Buverläffiger Beife, insbesondere burch bie Mitwirfung bes Ginfdreiters von dem Bewerberechte desfelben überzeugen fann; es empfiehlt fich baher in eifter Linie auf die einschreitenden Bewerbeinhaber jeboch ohne 3 mang einzuwirten, beim Ginfdreiten um Legitimationstarten ben Gewerbeschein ober ein anderes, den aufrechten Beftand bes Bewerberechtes nachweifendes Dofument

Der hinweis, bag hierin ein Mittel gur Beschleunigung ber Ausfertigung ber Legitimationsfarten gelegen fei, wird mohl ftets genugen, um die Bewerbe-

inhaber gur Bormeifung ihrer Bewerbedofumente gu bewegen.

2. Auch der Umftand, daß der Gewerbeinhaber die Daten der Berfons. befchreibung bloß anzugeben bat, tann gur Musfertigung ber Legitimations= farten, in welche biefe Beichreibung aufzunehmen ift, nicht genligen. Damit fich die Begirtsamter in diefer Sinficht hinreichende Giche heit für die richtige Beschreibung der Person des Inhabers der Legitimationstarten verschaffen tonnen, empfiehlt es sich, daß der Reisende seine Legitimationstarte sich selbst bei dem Bezirksamte abhole, beziehungsweise dieselbe baselbst unterfertige, wobei fich bas Bezirtsamt Gewißheit über bie richtige Berfonsbeschreibung verschaffen fann.

Sollte biefer Borgang nicht eingehalten werden fonnen, weil ber Reifende auf der Cour ift, fo ericheint es angemeffen, daß der Ginichreiter eine politische Bezirtsbehörbe, in beren Amtsgebiete fich ber Reifende eben befindet, fowie ben Tag angebe, an welchem er bei biefer Behorde behufs Behebung ber Rarte ericheinen werde; in diesem Falle mare die Rarte an diese Beborde mit bem Erfuchen gu fenden, fich bei Unsfolgung berfelben von ber richtigen

Perfonsbeichreibung zu überzeugen. 3. 3m Sinblide auf § 8, Abfat 1, und § 9, Abfat 3 ber Durchführungs. Berordnung ift es angezeigt, daß fich die Begirtsamter auch von der Bohnungs= adreffe bes Reisenden entweder gelegentlich bes Unfuchens um die Legitimationsfarten ober bei Ausfertigung berfelben in zuverläffiger Beife Renntnis ver= schaffen.

Bu § 6. Die Rachforschungen hinfichtlich etwaiger Borbestrafungen bes Reisenden, welche gu einer Bermeigerung ber Legitimationsfarte gemäß § 5 Anlag bieten tonnten, follen mit Rudficht auf die Schwierigfeiten, benen eine Burudnahme im Ginne bes § 7 ber Berordnung wegen bes ftets wechselnden Aufenthaltes des Reisenden begegnen wird, tunlichft mahrend ber gur Ausfertigung ber Legitimationstarte gegebenen achttägigen Frift beenbet fein.

Derartige Anfragen an die t. f. Polizei-Direttion haben baber ftets gleichzeitig mit der Anfrage an ben Steuerfatafter, wo eine folche nach bem Borgefagten nötig fein follte, gu erfolgen; biefe Anfragen an die f. f. Bolizei-Direktion find von außen als dringend zu bezeichnen und ift die f. t. Boligeibehörde unter Sinweis auf die Frift von acht Tagen um die umgehende

Beantwortung zu ersuchen.

Die f. f. Boligei-Direftion wird von hieramts gleichzeitig um die bringliche Behandlung berartiger Anfragen ber Bezirksämter ersucht. Reinesfalls barf burch bas Fehlen ber Antwort ber f. f. Polizeibehorbe die Ausfertigung der Legitimationstarte über die gefetgliche Frift hinaus verzögert werden.

Mit Rudficht auf die nunmehr geanderten Durchführungsbeftimmungen tritt ber Normal-Erlag vom 3. Oftober 1902, M.-Abt. XVII, 4835/02 (M.-B.-Bl. ex 1902 XI, Rr. 7), sowie ber Magiftrats-Beschluß vom 25. September 1902, M. abt. X, 4961/02 (M. B. BI. ex 1902 X, Rr. 14), außer

Rraft. Dagegen bleiben die Normal-Erläffe vom 23. September 1902, M.-D. 3177/02, betreffend die genoffenschaftlichen Ausweise für Brot- und Gebad- gufteller, vom 15. Oftober 1902, M. Abt. XVII, 5176/02, betreffend ben Generalfatafter über die Aussertigung von Legitimationen im Sinne des § 60, Mbfat 5 G. D. (M.-B.=Bl. ex 1902 XI, Nr. 17) und vom 30. Oftober 1902, M.=Abt. XVII, 5381/02, betreffend die ausnuhmelofe Buftandigfeit der Be= girlsämter gur Ausstellung von Legitimationen für Sandlungsreifende (D.=B.= Bl. ex 1902 XI, Rr. 18), auch weiterhin in Rraft.

11.

Renregelung der Pfarriprengel im I. Bezirfe.

Rundmachung des Wiener Magistrates ddto. Dezember 1902, Abt. XXII, 3. 3064/02:

Laut Erlaffes der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1902, 3. 116801, ift die auf Grund des § 20 des Gefetes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Rr. 50, ftaatlich genehmigte Reuregelung der Pfarrsprengel im I. Wiener Gemeindebegirte am 1. Dezember 1902 in Rraft getreten.

Die Grengen der Pfarrfprengel murden in nachstehender Beife festgefett :

1. R. u. t. Sof= und Burgpfarre gu Maria Simmelfahrt. Im Norden: Südliches Abichlufigitter des f. t. Bolfsgartens.

Im Beften: Abichluggitter des außeren Burgplages und des f. f. Sof=

3m Guben: Bartenmauer bes f. f. hofgartens, Albrechtgaffe 1, hofgartengaffe 3, Palais Erzherzog Albrecht, f. f. hofburg, Josefeplat 1 bis 4, Brannerstraße 14.

3m Often: Stallburggaffe 5, Sabsburgergaffe 11, Reitschulgaffe 1, Michaelerplat 1 (t. f. Sofburg), Schauflergaffe (t. f. Sofburg), Ballhaus-

plat 1 (Amalienhof), 5/6.

2. Pfarre St. Stephan an ber Metropolitanfirche.

3m Norden: God-im-Gifenplat 6 bis Goldichmidgoffe 1 und 4, bis Jasomirgottstraße 1 und 2, bis Brandflatte 1, Kramergaffe von Rr. 2 bis 12, Lichtenfteg 4 und 6, Sober Markt 13 bis 10 Judengaffe 2 bis 10, Stern-gaffe 2 und 4, Marc Aurelftrage 6 bis 12, Salzgries 2 bis 8, Anguftengaffe 2, Rudolfsplat 8, Weg burch bie Anlagen bes Rudolfsplates, Beinrichs-

3m Often: Stadtbahnftrede ron Beinrichsgaffe bis Rotenturmftrage, Rotenturmstraße von Rr. 39 bis 33, Griechengasse 2 bis Stehrerhof 2, bis Fleischmarkt 1, Kölnerhofgasse 7, Grashofgasse 2 und 4, bis Sonnenfelsgasse 7 und 8, bis Bäckerstraße 7, Essiggasse 3 und 2, Wollzeile von Rr. 13

bis 35 und Dr. 34 bis 42, Stadtparf.

Im Guben: Wienfluß bis Johannesgaffe, Lothringerftraße 33 bis 19. 3m Weften: Schwarzenbergplat 3 bis 1, Schwarzenbergftraße 11 bis 1, Rrngerftrage 19 bis 13, bis Unnagaffe 12 und 5, bis Johannesgaffe 6 unb 7, bis himmelptortgaffe 8, himmelpfortgaffe 5 bis 1, Donnergaffe 2, Reuer Markt 3 bis 1 und 17, Geilergaffe 9 bis 4, bis Spiegelgaffe 3 und 2, bis Dorotheergaffe 1 (Graben 10).

3. R. und t. hof= und Stadtpfarre zum heiligen Dichael.

Im Besten: Reitschulgasse 4, Michaelerplats 6 bis 2, Schanslergasse 2 bis 6, Luftlinie von Schanflergasse 6 bis Regierungsgasse 5, Luftlinie von Regierungsgasse 5 bis Ballhausplat 2, Ballhausplat 2, sübliches und mestliches Abichlufgitter bes f. f. Bolfegartens.

3m Norden: Nördliches und öftliches Abichlufgitter bes f. t. Bolfs-

gartens, Metaftafiogaffe 1, Regierungegaffe 5 bis 1.

Im Often: Wallnerstraße 8 und 6, Haarhof 6, 4 und 1, Wallnersstraße 4, Neubadgasse 1, 6 (Körblergasse 3), 4 und 2, Wallnerstraße 2, Kohlsmarkt 6 bis 2, Graben 19, Kohlmarkt 1 bis Habsburgergasse 6 und 1 (Graben 14/15, Brännerstraße 2), Brännerstraße 3 bis Graben 11 (Dorotheers

Im Guben: Dorotheergaffe 3 bis 9, bis Spiegelgaffe 10 und 12,

Plantengaffe 6, Stallburggaffe 2 und 4, habsburgergaffe 14.

4. Pfarre gu Unferer Lieben Fran bei ben Schotten. Im Beften: Löwelftrage 6 bis 10, nördliches Abschlufgitter bes f. f. Bolfsgartens, Franzensring 12 bis 24.

Im Rorden: Schottenring von Rr. 2 bis 32.

Im Often: Stadtbabuftrede von der haltestelle "Schottenring" bis gur Beinrichsgaffe, Beinrichsgaffe 5 bis 1, Beg durch die Anlagen des Rudolfsplates, Augustengaffe 3 und 1.

Im Suden: Salzgries 11/13 (Fischerstiege 9) bis 19, Marienstiege 2, Schwertgaffe 5 bis 1, Wipplingerstraße 18 bis 22 und 21, Tiefer Graben 24/22 bis 8 und Mr. 15 bis 1, Strauchgaffe 1 (Beidenschuß 3, Wallnerstraße 10), Wallnerstraße 19 und 17, Regierungsgaffe 2 bis 8, Minoritenfirche, Metastasiogaffe 2 und 4.

5. Bfarre St. Beter.

Im Westen: Graben 12, 13 (Bräunerstraße 1) bis habsburgergaffe 4, 2 (Graben 16 und 17).

Im Rorden: Tuchlauben 2 bis 8, Rleeblattgaffe 2, 4 und 11 bis gur Jordangaffe 7 bis 1 (Bipplingerftraße 5), Bipplingerftraße 6 bis Galvator-

gaffe 5 und 8 (Fischerstiege 2), Fischerstiege 2 bis 10 (Salzgries 7/9). Im Often: Salzgries 7/9 bis 1, Marc Aurelftraße 11/9 bis 5, Sterngaffe 7 bis 1, Judengaffe 7 bis 1, Sober Martt 3 bis 1, Lichtenfteg 5

Im Süden: Kramergaffe 13 bis 1 (Brandstätte 6), Brandstätte 6 und 3, bis Jasomirgotiftrage 4 und 3, bis Gelbichmidgaffe 6 und 3, Graben 31.

6. Bfarre zu den nenn Chören ber Engel (Am Sof).

Im Westen: Raglergaffe 1 (Graben 20) bis 29 und 28 (Deidenschuß 1), Beidenschuß 2.

3m Rorden: Tiefer Graben 2 bis 6, Am Sof 9 und 10 (Farber= gaffe 1), Farbergaffe 1 bis 5 (Bipplingerftrage 19), Schwertgaffe 2 (Bipplingerftraße 16) bis 6.

Im Often: Rirche Maria Stiegen.

Im Guden: Fischerftiege 7 bis 1 (Salvatorgaffe 10), Salvatorgaffe 7 bis Bipplingerftrage 8, Jordangaffe 2 und 9, Rleeblattgaffe 9 bis 1, Tudlauben 9 bis 1.

7. Pfarre Maria Rotunda.

3m Beften: Effiggaffe 4 (Baderftrage 16), Baderftrage 9 bis Sonnenfelsgaffe 10, Sonnenfelsgaffe 15 bis 9, bis Grashofgaffe 1, Köllnerhofgaffe 6 (Fleischmarkt 4), Fleischmarkt 3 bis Griechengaffe 4 und 1, Rotenturmftrage 24 und 26.

3m Norden : Stadtbahnftrede von ber Rotenturmftrage an, Donautanal bis gur Radettpbrücke.

Im Often: Bienfluß von der Radetithbrude bis gur Bollzeile. Im Guben: Wollzeile 41 bis 37 (Boftgaffe 2), Boftgaffe 3 und 5, Baderstraße 30 bis 16 (Effiggaffe 4).

8. R. und t. Sof- und Stadtpfarre St. Anguftin.

Im Beften: Bienzeile 2, Getreibemarft 2 bis 20, Dinfeumftrage 2 und 4, Bellariaftraße 1, Abschlufigitter bes außeren Burgplates und bes t. t. hofgartens (Burgring 7 bis 1 und Opernring 23 bis 17), Albrechtgaffe 3, Opernring 10 bis 4, Operngaffe 8 bis 2 (hofgartengaffe 1), t. t. hofburg.

Im Norden: Josefsplat (f. t. Hofburg), Bräunerstraße 13 und 11, Stallburggasse 3 und 1, Plankengasse 7, Spiegelgasse 17 bis 13 und 8 bis 4, Spiegelgasse 5 bis zur Seilergasse 6.

Im Ofien: Seilergaffe 6 bis 12 und 15, Rener Martt 16 bis 13, Donnergasse 1, himmelpfortgasse 2 bis 6, bis Johannesgasse 5 und 4 a, bis Annagasse St. Annafirche und Nr. 10, bis Krugerstraße 11 und 12, Krugerstraße 12 bis 18, Schwarzenberggasse 2 bis 12, Schwarzenbergplat 6, 5 und 4.

Im Guden : Lothringerftraße 17 bis 13, Rarlsplat 6 bis 1, Friedricheftrage 2 bis 10.

9. Pfarre gur heiligen Elifabeth im "Dentichen Saufe". Bur Pfarre St. Elisabeth im "Deutschen Saufe", Singerftrage 7, ge=

1. alle Ordensmitglieder mit ihrer Dienerschaft;

2. alle Ordensangestellten mit ihren Familienangehörigen und Dieuftleuten, wenn fie im Ordenshaufe mohnen.

Alle übrigen in Diefem Saufe wohnenden Berfonen gehoren gur Pfarre St. Stephan.

10. Griechisch = tatholische Pfarre zur heiligen Barbara.

Die griechisch-tatholische Pfarre gur beiligen Barbara (Boftgaffe 8) unterficht bem griechisch-tattolischeruthenischen Ergbistum Lemberg und ift die Bentralpfarre für die außerhalb ber galigifchen Diogefen wohnenden unierten Briechen ber biesfeitigen Reichshälfte.

12.

Countageruhe der Bantechnifer.

Zirfular-Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1902, 3. 120552, M. Mbt. XVII 5970,02 (Mormalienblatt des Magistrates Nr. 8 ex 1903):

Mit dem hierortigen Erlaffe vom 30. Juli 1901, 3. 52842 (Mag.= Bbg.=Bl. ex 1901, IX. S. 75) murbe ben politischen Bezirfebehörden in Riederöfterreich infolge Erlaffes des f. f. Sandelsminifteriums nach Ginvernehmung des t. t. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1901, 3. 22111, eine Beifung in Betreff ber Unwendbarfeit der Borichriften über die gewerb. liche Sonntageruhe auf die Bureaux ber Baugewerbebetriebe erteilt.

In der Sitzung bes Abgeordnetenhaufes vom 31. Mai 1902 haben nun bie Abgeordneten Dr. Beilinger und Genoffen eine Interpellation in Ungelegenheit der Sonntagernhe der Bantednifer an ben herrn f. f. Sandelsminifter gerichtet, in welcher angeführt wird, daß ungeachtet ber mit bem ein= gangs bezogenen Erlaffe ausgesprochenen Rechtsauffassung die Sonntags -arbeit in den Banburcang nach wie vor in Ubung fei.

Aus diesem Anlaffe werden infolge Erlaffes des herrn t. f. handels= minifters im Ginvernehmen mit bem f. f. Minifterium bes Innern vom 5. November 1902, 3. 2616 S .= D., die Beifungen diefes Erlaffes gur genauen Sandhabung in Erinnerung gebracht.

13.

Gewerberechtliche Behandlung der Lithographen, Anlographen u. f. w., welche nicht Bervielfältigungen vornehmen.

Statthalterei-Erlaß vom 4. Dezember 1902, 3. 120148, M.=Albt. XVII, 5941/02 (Normalienblatt des Magistrates Mr. 126 ex 1902):

Das t. f. Ministerium bes Innern hat nach Ginvernehmung bes t. t. Sandelsministeriums mit dem Erlaffe vom 24. November 1902, 3. 13116, erflart, daß es feinem Anstande unterliegt, alle jene Betriebe, welche, ohne felbst Bervielfaltigungen irgendwelcher Art vorzunehmen, Rlifchees, Blatten, fury Regative herftellen, welche für die Bmede ber preggewerblichen Bervielfältigung dienen als freie Gewerbe zu betrachten, wobei es ohne Belang ist, ob diese Herstellung durch Handarbeit oder durch technische, insbesondere phototechnische Mittel erfolgt, sofern es sich nicht um Ausibung eines handwerksmäßigen Gewerbes, etwa des Graveurgewerbes, handelt.

14

Berwendung der Beglanbigungsicheine und Auf-

Erlaß des k. k. n.=ö. Statthalterei=Präsidiums vom 5. De= zember 1902, Z. 7791/Pr., M.=Abt. XVI, 8151/02 (Normalien= blatt des Magistrates Nr. 4 ex 1903):

Im Sinne des § 6, Punkt 7, 8 und 9 der mit dem Reichsgesetzblatte LXXXV, Stück Rr. 174 ex 1902, ausgegebenen Belehrung zum Landsflurmpasse werden im Falle der Ausbietung und Einberufung des Landsturmes nur jenen Landsturmpslichtigen — einschließlich der für Arbeitszwecke und zu besonderen Dienstleistungen bestimmten Landsturmpersonen — Beglaubigungssicheine ausgesolgt, welche ein militärisches Legitimations-Dokument (Landsturmpaß, Widmungskarte, eventuell Einberufungskarte) nicht in Händen haben und zur Sinrückung die Eisenbahn oder das Dampfichiff ben ützen missen missen bagegen werden die bisherigen Fahranweisungen, welche nach Punkt 170 der Landsturm-Organisations-Borschriften zur kostensfreien Benützung der vorbezeichneten Fahrmittel für sämtliche einsrückenden den Landsturmpflichtigen bestimmt waren, außer Kraft gesetzt.

Dem Borftebenden entsprechend wird bas Erfordernis an diefen Drud's forten von ben Landfturmbezirts-Rommanden (Exposituren) bei den politischen

Bezirtsbehörden ungefäumt ermittelt.

Der Bedarf wird mit durchschnittlich 15 Exemplaren für jede Gemeinde

berechnet.

Die auf die Gemeinden entfallende Summe von Beglaubigungsicheinen wird den politischen Bezirksbehörden zur Aufbewahrung und entsprechenden Berwendung im Falle der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes ausgefolgt.

Falls die ben Gemeinden zugewiesenen Blankette nicht ausreichen, ift ber weitere Bedarf von ben zuständigen Landflurmbezirks-Rommanden (Er-

pofituren) augufprechen.

Bezüglich Bernichtung ber bei ben politifchen Begirtebehörden erliegenden

Fahranweifungen werden bie Beifungen erfolgen.

Dies wird infolge Erlasses bes f. f. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. November 1902, Nr. 36646, mit der Aufforderung bekanntgegeben, die erwähnten Bestimmungen beim Puntte 170 der Landsturm-Organisations-Borschrift vorzumerken.

15.

Berfahren in Gewerbeftraffällen.

Zirkular=Erlaß der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 15. De= zember 1902, Z. 125054, M.=Abt. XVII, 6184/02 (Normalien= blatt des Magistrates Nr. 3 ex 1903):

Bielfache Wahrnehmungen über Mängel in Berfahren einzelner politischer Bezirksbehörden in Gewerbestraffällen geben der Statthalterei Aulaß, folgende Anordnungen zu erlaffen, beziehungsweise in Erinnerung zu bringen:

1. Im hinblide auf die in § 140 der Gewerbeordnung festgesetzte sechsmonatliche Berjährungsfrist ift der Beschuldigte steis rechtzeitig zur Berantwortung zu ziehen und zum Nachweise deffen der Tag, an welchem die erfte Borladung ausgefertigt wurde, stets in den Amtsvorschriften auzumerken.

Borladung ausgefertigt wurde, stets in den Amtsvorschriften anzumerten.
2. Jede unnötige Berzögerung ist zu vermeiden; doch darf feine zur Rlarstellung des Tatbestandes notwendige Erhebung unterbleiben. Wird die Einvernehmung des Beschnlbigten vor Fällung des Erkenntnisses unterlassen,

fo liegt ein wefentlicher Mangel bes Berfahrens vor.

3. Im Strafregisterblatt (Rubrit I) ift die fortlaufende Bahl des Strafregisters genan anzugeben, nicht aber blog die Bahl, unter welcher die Anzeige oder die sonftige Beranlassung im Ginlaufsbuche (Exhibiten-Protokolle) ein-

getragen ift.

4. Da nur bei physischen Bersonen ein Berschulden in Betracht kommt, sind Strafamtshandlungen nie gegen juristische Personen, also auch nicht gegen offene Handelsgesellschaften oder gegen eine "Firma" (b. i. laut Artikel 15 bes Handelsgesethiches der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt), einzuleiten, wohl aber gegen deren Bertreter oder Geschäftsführer (§ 55 der Gewerbeordnung) im Gewerbebetriebe; für die Strasbeträge allerbungs haftet gemäß § 139 der Gewerbeordnung die juristische Person als Gewerbeinhaberin. Tiese Haftung ist im Erkenntnis zu erwähnen.

5. Bei allen Strafamtshandlungen find im hinblicke auf die Strafbemessung (§ 134 der Gewerbeordnung) die persönlichen Berhältnisse des Beschuldigten vor dem Erkenntnisse im allgemeinen zu erheben und bei der Strasbemessung zu berücksichtigen. Im hinblicke auf die Bestimmungen hinsichtlich der Berwendung der Geldstrasbeträge (§ 151) ist festzustellen, ob der Beschuldigte hilfsarbeiter, ob er Lehrlinge beschäftigt oder nicht. In er Geswerbeinhaber, so ist anch der maßgebende Wortlaut seines Gewerbescheines oder Konzessionsdefretes festzustellen. Bei übertretungen des Hausterpatentes durch Hausieren ohne den vorgeschriebenen Paß ist insbesondere auch im hinsblicke auf § 19, lit. a des Hausierpatentes sestzustellen, ob der Beschuldigte Inländer, d. i. im Sinne dieses Gesetzes österreichischer oder ungarischer Staatsbürger ist. Die diesbezüglichen Angaben sind in Rubrit II des Strafzregisters einzutragen.

6. In Anbrit IV des Strafregifters ift die dem Beschuldigten vorzus haltente übertretung immer in Übereinstimmung mit dem Wortlaute des Ge-

fetes und unter genauer Bezeichnung ber Tatumstände einzutragen. Ginstragungen, wie "Überschreitung der Gewerbebefugnis", "Eingriff in die Geswerbeberechtigung der . . ." oder: "unbefugtes Standhalten", "Halten von Sitgelegenheiten" u. dal. tind unzuställig.

Sitgelegenheiten" u. bgl. find unzuluffig.
7. Wird ber Beschuldigte nach der Regel des § 147 mundlich zur Rechtsfertigung einvernommen, so hat — wenn nicht noch weitere Erhebungen vorsgenommen werden muffen — die Kundmachung des Erkenntnisses sofort mundlich zu erfolgen und ift nicht erst einer schriftlichen Aussertigung vorzus

behalten.

8. Bei Bemeffung der Geldstrafen ift gemäß § 134 ber Gewerbeordnung auch auf die Größe des mit der Übertretung beabsichtigten Borteiles Rücksicht zu nehmen; bei Strafen wegen unbefugten Gewerbebetriebes tommt daher auch die Sohe der Mitgliedsgebühr in Betracht, die bei ordnungsmäßigem Bershalten an die Gewerbegenoffenschaft zu entrichten gewesen ware.

- 9. Bei Strafen wegen Übertretung ber Vorschriften über die Sonntagsruhe (Geset vom 15. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Ar. 21) durch Verwendung
 von Hilfsarbeitern ift nicht nach § 131 der Gewerbeordnung, sondern nach
 § 133, lit. a, vorzugehen, die Strafe demnach auch zwischen 20 und 800 K
 zu bemessen.
- 10. Dasselbe gult für Strafen wegen Übertretung bes § 79 ber Gewerbesordnung burch Aufnahme eines Lehrlings ober sonstigen gewerblichen hilfse arbeiters ohne Arbeitsbuch (hei kaufmännischem hilfspersonale ohne bie beshördlich vidierten Zeugnisse der früheren Arbeitgeber).
- 11. Dagegen find Unterlaffungen hinfichtlich ber Führung bes burch § 88 ber Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeiterverzeichniffes nicht nach § 133, lit. a, sondern nach § 131 der Gewerbeordnung zu ftrafen.
- 12. Bei der Berfügung über den Strafbetrag ift § 151 der Gewerbesordnung, beziehungsweise der h. o. Erlag vom 19. April 1897, 3. 2322 der Normaliensammlung 1613 genau zu beachten.
- 13. Bei der Bemessung der an Stelle der Gelbstrafe tretenden Haft ift ber in § 135 der Gewerbeordnung aufgestellte Umwandlungsmaßstab 10:24 einzuhalten, von dem nur bei Übertretungen der §§ 16 a und 17 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R. S. Bl. Rr. 193, die dort in § 18, letter Absat, bestimmte Ausnahme platzgreift.
- 14. Im mundlichen Berfahren ift ber Bestrafte zu verhalten, im Straf= register mit seiner Unterschrift zu bestätigen, daß und wann ihm bas Erkenntnis fundgemacht murbe.
- 15. Wenn burch das Erfenntnis der Tatbestand eines unbefigten Gewerbebetriebes rechtsträftig festgestellt ift, darf niemals die nach § 270 des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Rr. 220, gebotene Berständigung der zur Erwerbsteuerbemeffung berufenen Behörde unterlassen werden.
- 16. Im hinblide auf § 138 der Gewerbeordnung lit. b und c über die Strafe der Entziehung von Gewerbeberechtigungen find Bestrasungen von Gewerbetreibenden wegen Übertretung der für ihr Gewerbe erlassenen gewerbespolizeilichen Borschriften sowie Warnungen aus Anlaß von handlungen eines Konzessinhabers, die das Bertrauen der Behörde in seine Berläßlichkeit beeinträchtigen, jedesmal genau vorzumerken.

Dies gült insbesondere von Strafen gegen Baumeister, Maurermeister, Steinmetmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister wegen Disbrauches ihrer Gewerbeberechtigung zur Deckung eines unbefagten Gewerbebetriebes, da diesen in jedem, also schon im ersten Wiederholungsfalle nach der ausdrücklichen Borschrift des § 16 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, die Gewerbeberechtigung entzogen werden muß. In dieser hinscht wird auf den h. o. Erlaß vom 4. Ottober 1902, 3. 97248, verwiesen.

17. Refurse, auch in Straffällen, sind stets innerhalb von acht Tagen vorzulegen, wie dies durch die Ministerialverordnung vom 30. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 124, vorgeschrieben ist; bei Strafnachsichtsgesuchen, die zu weiteren Erhebungen (s. B. 5) über die persönlichen Berhältnisse des Bestraften — in Wien durch die Bezirtsvorsieher, auf dem Lande durch die Gemeindes vorsteher — Anlaß bieten, ist für die verlangten Ansklünfte eine kurze Frist zu setzen und auf deren Einhaltung zu dringen, damit kein unnötiger Ausschub des Strasvollzuges eintrete.

18. Eine besondere Wichtigkeit fommt — bies muß insbesondere den magistratischen Bezirksämtern erinnert werden — ber Raschheit des Strafvollzuges zu. Wiederholte Eingaben um Strafnachsicht, um Bewilligung zur Abstatung der Strafbeträge durch Teilzahlungen u. dgl. dürfen keinen Aulaß bieten, mit dem Strafvollzuge innezuhalten.

19. Erkenntnisse auf Entziehung einer Gewerbeberechtigung ober auf bauernden Ausschluß vom Sausierhandel find nach Nechtskraft behufs Sicherung des Strafvollzuges jedesmal der Aufenthaltsorts- und der Heimatsbehörde des Bestraften, sowie der etwa in dieser Sinsicht sonft noch in Betracht kommenden Behörden (in Wien der t. t. Polizei-Direktion) mitzuteilen.

20. Bei Bollzug der Straferkenntnisse ist auch von dem den Gewerbebehörden durch § 152 der Gewerbeordnung eingeräumten Rechte häusiger Gebrauch zu machen, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, als welche die Beschlagnahme — aber nicht der Berfall! — von Waren und Wertzeugen, die Außerbetriebsetzung von Maschinen und die Schließung von Betriebsstätten beispielsweise angeführt sind.

Diefer Erlaß geht an ben Biener Magiftrat und bie magiftratifchen Bezirksamter, die t. f. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadtrate in Riederöfterreich und wird auch ber t. t. Bolizei-Direktion in Bien mitgeteilt.

16.

Ausscheidung des Gerichtsbezirfes Betichan aus dem Sprengel der f. f. Bezirkshauptmannichaft Rarlebad.

Erlag des Magistrats=Direktors M. Preper vom 17. De= zember 1902, M.=D. 4277/02 (Normalienblatt des Magistrates Mr. 125 ex 1902):

Laut der Note der t. t. Begirtshauptmannichaft Rarisbad vom 4. Degember 1902, 3. 39627, wurde ber Gerichtsbezirt Betichan mit 1. Oftober 1902 aus dem Sprengel ber t. t. Bezirtshauptmannichaft Rarisbad ausgeschieden

und ber f. t. Bezirtshauptmanuschaft Tepl zugewiesen. Sievon werden die städtischen Umter mit dem Beifügen in Renntnis gefett, daß diefe Anderung in bem dortigen Ortsrepertorium vorzumerten ift.

17.

Magnahmen zur Bebung der Lage der Gaft- und Schanfgewerbetreibenden.

Birfular=Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1902, 3. 128521, M.-Abt. XVII 37/03 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 12 ex 1903):

Laut Erlaffes bes f. t. Ministeriums bes Junern vom 18. Dezember 1902, 3. 50492, find ans den Rreifen ber Gaft- und Schantgewerbetreibenden, insbesondere mahrend ber in Bien jungft versammelten Reichstonfereng ber Gaftund Schantwirte Rlagen über ihre migliche Lage erhoben worden. 2118 eine ber Urfachen bes angeblich vielfach gutage tretenden wirtschaftlichen Riederganges biefes Gewerbes murde unter anderen der Umftand bezeichnet, daß die Be-horden bei Beurteilung von Ansuchen um die Erteilung von derlei Konzessionen bie gesetzlichen Boraussetzungen, insbesondere die Frage des Bebürf-niffes ber Bevolkerung, nicht mit der erforderlichen Strenge prüfen.

hiedurch fei die Bahl ber Baft- und Schautgewerbe gum empfindlichen Nachteile der bestehenden Betriebe und auch nicht jum Borteile bes Bublitums

unverhaltnismäßig vermehrt worben.

Auch wurden Beschwerden darüber erhoben, daß bloß jum Sandel mit Egwaren und Getranten be fugte Gewerbetreibende ihre Berechtigungen häufig überfchreiten und insbefondere den Ausschanf von Bein, Bier und Brunntmein unbefugt betreiben.

Das t. t. Ministerium des Junern hat im Einvernehmen mit dem t. t. Handelsministerium auf diese Klagen mit dem Bemerken hingewiesen, daß ihnen nach neueren, bei Behandlung von Rekursen in derlei Angelegen-heiten gemachten Wahrnehmungen nicht jede Berechtigung abgesprochen werben fann.

Die t. f. Bezirtshauptmannichaften, die Stadtrate in Baibhofen an ber Dbbs und Biener-Renftadt fowie der Biener Magiftrat werden bemnach neuerlich an ben Erlag des f. f. Minifteriums des Innern im Ginvernehmen mit bem f. f. handelsministerium vom 4. Dezember 1891, 3. 23860 (Statt- halterei-Erlaß vom 12. Dezember 1891, 3. 76442), betreffend die handhabung ber auf die Berleihung von Konzessionen jum Betriebe des Gaft- und Schantgewerbes bezughabenden gewerberechtlichen Bestimmungen erinnert und gur genauesten Befolgung diefer Anordnungen angewiefen.

Begen ben unbefugt betriebenen Ausschant von Getranten ober bie unbefugte Berabreichung von Speisen ift mit der größten Strenge vorzugehen. Der im Borstehenden angezogene Erlaß der t. t. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1891, 3 76442, lautet:

Um den in den Bersammlungen der Gast- und Schanfgewerbsinhaber

wiederholt beflagten Ubelftanden, foweit dies ohne Abanderung der geltenden Bewerbegesetze möglich ift, burch eine umfichtigere und ftrengere Sandhabung der beftehenden gewerberechtlichen Borichriften abzuhelfen, wird ber Magiftrat infolge des vom hoben t. t. Ministerium des Innern im Ginvernehmen mit dem hoben f. t. Sandelsministerium unter dem 4. Dezember 1891, 3. 23860, erlaffenen Auftrages angewiefen:

1. Bei Erteilung von Baft- und Schantgewerbetonzeffionen ftrengftens darauf zu seben, daß die Bedingungen der §§ 18 und 19 respektive § 23 der Gewerbegesetnovelle vom 15. Marg 1883, R. B. Bl. Rr. 39, bann jene bes Erlasses des hohen f. f. Ministeriums des Junern vom 31. Dezember 1887, 3. 4953/M.-J. (Statthalterei=Erlaß vom 7. Jänner 1888, 3, 544), vorshauden seien sowie daß bei Ausübung des Gast= und Schankgewerbes die Vorschriften des § 19 des besagten Gesetzes genau befolgt werden.

2. Bei Genehmigungen von Übertragungen von Gast= und Schanks

gewerben genau im Ginne bes § 20 ber Bewerbeordnung vorzugehen und Die erforderlichen Erhebungen behufs Beichleunigung des Berfahrens tunlichft im Bege von Lotalangenicheinen, eventuell durch Delegierung ber betreffenden

Bemeindevorftehungen durchzuführen.

3. Den Betrieb der gum blogen Sandel mit Egwaren und Getranten befugten Bewerbetreibenden in ber Richtung ftrenge überwachen zu laffen, um jedwede Umgehung ber Bestimmung bes § 16 der Gewerbeordnung burch Berabreichung bon Speifen und Betranten an Steh- und Gitg afte bintanguhalten und in Ubertretungsfällen die Strafbestimmungen ftrenge handhaben !

und insbesondere auch die §§ 138 und 152 der Gewerbeordnung unnachsichtlich

anzuwenden.

Siegu wird bemerft, bag ber in biefem Erlaffe ermahnte Erlag ber f. f. Statthalterei vom 7. Janner 1888, 3. 544, lediglich Beisungen behufs Einschränfung der Berleihung von Konzessionen zum Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken mit Rücksicht auf das damals
in Berhandlung gestandene Trunkenheitsgesetz enthält und durch den den
magistratischen Bezirksämtern seinerzeit zugekommenen Normalerlaß der f. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1893, 3. 850 (Dt.-3. 16347 ex 1893), abgeandert worden ift.

18.

Rompeteng der Gerichte bei Anfprüchen auf Rechnungslegung über Stierhaltung.

Erlaß der f. f. Statthalterei vom 1. Jänner 1903, 3. 122919 (Mt.=Albt. IX 121/03):

Das t. f. Reichsgericht hat mit bem Erfenntniffe vom 17. Oftober 1902, 3 315, anläglich eines verneinenden Rompetengtonflittes zwifchen Berichts= und Berwaltungsbehörden zu Recht erfannt, daß zur Enticheidung über einen erhobenen Aufpruch auf Legung der Rechnung über Stierhaltung und Gestattung der Einsicht in die einschlägigen Rechnungen die t. t. Gerichte zustfändig seien.

19.

Begünftigungen für Gebande mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen.

Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justig, des Handels, ber Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 7. Jänner 1903, be= treffend Begunftigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. (R.=G.=Bl. Nr. 6):

Bur Durchführung bes Befetes vom 8. Juli 1902, R. . Bl. Rr. 144, betreffend Begunftigungen für Gebaude mit gesunden und billigen Arbeiter-wohnungen, wird nachstehendes angeordnet:

1. Abschnitt.

Barichriften über die Anlage von Tamilienwohnhunfern und Ledigenheimen.

Erfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei ber Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen, für welche bie Begunstigungen bes Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Rr. 144, in Anspruch genommen werden, find, soweit nicht bereits die Bestimmungen diefes Gefetes bezügliche Anordnungen enthalten, aus Rudfichten der personlichen Sicherheit, der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit die Borschriften des ersten Abschnittes der gegenwärtigen Berordnung unbeschadet der Befolgung der in dem betreffenden Lande geltenden Baugesetze zu beobachten.

Beichaffenheit ber Bauplate.

MIS Bauplate für Arbeiterwohnhäufer burfen nur folche Grundftude gewählt werden, welche von Ratur bauernd troden oder funfigerecht entwäffert find. Diefelben burfen nicht im Junnbationsgebiete von Bemaffern ober in ber Rahe von Gumpfen liegen, noch auch durch verwefungsfähige und faulende Substanzen in einem die Gefundheit gefährdenden Grade verunreinigt fein.

Situierung der Gebände.

Bo bie örtlichen Berhaltniffe es ermöglichen und insbesondere auch die notwendige Rudficht auf die Billigfeit der Arbeiterwohnungen es gestattet, find bie Arbeiterwohnhäuser nach ber offenen Baumeife, unter Freiftellung ber cingelnen Bebande, oder doch nach ber halb offenen Bauweise, unter Rebeneinander= ftellung der Gebäude, aufzuführen.

In beiden Fallen muffen die Abstande zwischen den Saufern nach allen Seiten mindeftens das Dag ber Bebaudebobe (gerechnet bis gur Befimsober= fante), feinesfalls aber weniger als 6 m betragen. Rur wenn auf feiner Geite Sauptfenfter (Fenfter von Wohnraumen) vorhanden find, genügt ein Abftand im Ausmaße der halben Gebändehöhe, mindeftens aber von 4 m gwifchen zwei

Diefelben Entfernungen find auch gegenüber den Grundgrengen gu be-

obachten.

Saben die Arbeiterwohngebande eine ungleiche Sohe, fo ift bas hohere Bebaude für die Breite des frei zu laffenden Zwischenraumes maggebend. Ift ein Bebaude an einer Seite langer als 10 m, fo ift der freie Zwischenraum an diefer Seite um ein Biertel bes Betrages breiter gu bemeffen, um welchen die Seite das Ausmaß von 10 m überichreitet.

In feinem Falle durfen bei der offenen oder halb offenen Banweife die Bebande fo angelegt werden, daß Fronten von mehr als 50 m entfteben.

Sicherheit gegen Grundfeuchtigfeit.

Die Rellerfohle eines Arbeiterwohnhaufes mug um 0.2 m über bem höchften Grundmafferstande, der ebenerdige Fußboden eines nicht untertellerten Arbeiterwohnhauses mindeftens 1.6 m über biesem Brundmafferftande angelegt werben.

Der ebenerdige Fußboden eines Arbeiterwohnhaufes muß mindeftens 0.6 m über bem Strafenniveau gelegen fein. Die Benützung tiefer gelegener Raume für Wohnzwede ift ausgeschloffen.

Das Manerwert der Fundamente und Reller ift derart auszuführen, baß

bas Auffteigen ber Grundfenchtigfeit verhindert wird.

In nicht unterfellerten Raumen ift die Trodenheit des Fußbodens im Erdgeichoffe durch eine über die gange Flache reichende wirkfame Sfolierichichte gu fichern.

§ 5.

Tugboben.

Fußboden find in ber Regel ans feftgefügten Dielen, Aylolith und abnlichen Materialien herzustellen; in füblichen Wegenden find Boden auch aus Terraggo, Bementplatten und ahnlichen Daterialien gulaffig.

Wände und Deden.

Bande und Deden aller Bohnraume muffen verputt fein. An die Stelle bes Berputes tann bei Solgbauten auch eine bichte Solgverschalung treten.

Lichte Sohe ber Bohnraume.

Die lichte Sohe ber Wohnraume wird im Erdgeschoffe breis ober mehrftödiger Bebaude mindeftens 3 m, fouft mindeftens 2.7 m betragen.

Bei nicht geraden Deden ift diefe Sohe nach dem verglichenen Dage gu berechnen.

Fenfter.

Alle Bohnraume muffen mit Fenftern verfeben fein, welche vollftandig

geöffnet werden tonnen und unmittelbar ins Freie geben.

Die Gesamtfläche der Fenfter eines bewohnten Ranmes hat im all-gemeinen ein Zehntel ber Bodenfläche zu betragen. Bei ebenerdigen Gebanben, welche nach der offenen und halb offenen Bauweife angelegt find, fann mit Diefem Berhaltniffe bis auf ein 3molftel herabgegangen werben.

Beheizung ber Wohnräume.

Bo nicht gentrale Beigungsanlagen in Ausficht genommen find, muffen für famtliche Bohn- und Schlafzimmer (-Rammern) Die erforderlichen Dfen porhanden fein.

Dfenrohrtlappen ober Schornfteinfperren durfen in feinem Falle an-

gebracht werben.

Die Rauchrohre einer zweis ober mehrraumigen Bohnung durfen mit ben Rauchrohren einer anderen Wohnung nicht zusammengeleitet werben, fondern muffen felbftandig über Dach ausmunden.

§ 10.

Aborte und Sentgruben.

Arbeiterwohnhäuser muffen mit der erforderlichen Angahl einfitiger Aborte verfeben fein, welche vollftandig gu öffnende Tenfter befiten und berart angulegen find, daß für eine entsprechende Luftung Borforge getroffen und bem Austreten ber Abortgafe in die Sans- und Bohnraume wirtfam porgebeugt wird.

Der Abort barf nicht unmittelbar aus ben Bohn- und Schlafzimmern

(-Rammern) oder aus ber Ruche zugunglich fein.

Bo eine Schwemmfanalisation vorhanden ift, find die Bebande an die-

felbe anguschließen und die Aborte mit Bafferfpulung gu verfeben.

Bo Gentgruben angewendet werden muffen, find die Gohle und die Wande berfelben mafferbicht herzustellen. Bom Mauerwerte ber Gebaude ift bie Genfgrube menigstens einen halben Meter entfernt zu halten; ber Zwifchenraum ift mit Letten oder Tegel forgfältig auszustampfen. Dben ift Die Gentgrube mit Steinplatten oder burch Aberwölbung abzuschließen, wobei in der Dede eine möglichft luftbicht verschliegbare Ginfteigöffnung anzubringen ift. Bblgeine Abdedungen muffen trogfahig fein und burfen nur dann in Unwendung gebracht werden, wenn die Genfgrube von den Genfiern der Wohnraume wenigstens 4 m entfernt ift,

Sogenannte Schwindgruben (Berfitgruben), aus welchen die Abmaffer

in ben Untergrund verfidern, find nicht gestattet.

§ 11.

Rehrichtgruben.

Bo nicht für regelmäßige Abfuhr bes Rehrichts ober anderer fefter Abfallftoffe Gorge getragen werben fann, find in angemeffener Entferning von ben Bebanben mafferbicht gemanerte und abgebedte Bruben oder Behalter mit gut ichliegbaren Dedeln angubringen.

§ 12.

Ableitung ber Dieberichlagswäffer.

Für ben raichen Abflug ber Dieberichlagsmäffer aus dem Bereiche ber Bebaude ift in einer den örtlichen Berhaltniffen entfprechenden Beife borzusorgen.

Bafferverforgung.

Bei ber Anlage von Arbeiterwohnhäusern ift dort, mo ber Anschluß berfelben an eine bestehende Leitung von gefunden Erintwaffer erfolgen fann, bas Baffer in die Bebaude, und zwar in alle Stodwerte berart einzuleiten, baß im Erdgeschoffe für die auf einen und benfelben Bugang angewiesenen Bohnungen und in jedem höheren Geschoffe für die auf eine Stiege entfallenden Wohnungen mindeftens ein Auslaufhahn vorhanden ift.

Befteht feine folche Bafferleitung und tann gefundes Erinkwaffer nicht aus icon borhandenen Brunnen bezogen werben, fo find gur ausreichenden Berforgung ber Arbeiterwohnhäufer mit gefundem Trintmaffer Brunnen berguftellen. Die Brunnenanlage ift berart auszuführen, bag bie Berunreinigung bes Brunnens burch Ginbringen gesundheitsschädlicher Bufluffe sowohl in ber Tiefe als von ber Erdoberflache ber zuverläffig ausgeschloffen ift. Demgemäß durfen Brunnen nicht in ber Rabe von Unratefanalen, Gentgruben, Dungerftatten ober anderen Sammelftellen von Abfallen verschiedener Art angelegt merben.

Bo weber Quellenleitungen noch Brunnenanlagen angewendet werben tonnen, find folid angelegte und zwedmäßig tonftruierte Bifternen auszuführen, mittels welcher bas Regenwaffer von ben Dachflächen ber Bebande und anderen reingehaltenen, abgepflafterten Auffangflachen gefammelt und burch Sanbfilter gereinigt wird.

Wo das Salten hunslicher Anttiere gugelaffen wird, find gur Biehtrante feitwarts bes Brunnens (ber Bifterne) bie notigen Brande aufzustellen und muß für die unschädliche Ableitung bes Uberfchugmaffere biefer Grande ge-

3meiter Titel.

Befondere Bestimmungen für Familienwohnhaufer.

§ 14.

Marimalzahl ber Bewohner.

In einer Familienwohnung burfen nur fo viele Berfonen untergebracht werben, daß in jedem Schlafraume mindeftens vier Quadratmeter Bodenflache auf jede Berfor entfallen, wobei Rinder im Lebensalter unter einem Jahr außer Betracht bleiben. Ift in bem Echlafraume ein Ruchenherd ober Rochofen vorhanden, jo find von ber Bobenflache bes betreffenden Raumes vier Quabratmeter in Abgug gu bringen.

Die gulaffige Angahl von Berfonen ift in jeder Bohnung erfichtlich gu

machen.

§ 15.

Bohnungsbestandteile.

Jede Wohnung foll ein in fich abgeschloffenes Banges barftellen und muß den erforderlichen Wohnraumen bestehen und mit einer eigenen Ruche ober boch einem eigenen Rochofen verfeben fein.

Die Wohnungen für Familien mit Rindern im Alter von mehr als fechs Jahren follen mehrere Bohnraume enthalten, um für die letteren eine Trennung

ber Schlafraume nach dem Befchlechte gu ermöglichen.

Unlage ber Bohnungen.

Die Anordnung ber Familienwohnungen im Grundriffe ift fo gu geftalten, bag bie einzelnen Wohnungen von einander vollftandig getreunt find. Die Anlage von Mittel- und Seitengangen, welche nicht birett beleuchtet

und luftbar find, ift ausgefchloffen. Bei ebenerdigen Gebanden muß jede Bohnung ihren eigenen Ausgang Greie erhalten; berfelbe barf aber feinesfalls unmittelbar aus einem

Schlaf. ober Bohngimmer (. Rammer) erfolgen.

\$ 17.

Dachbobenwohnungen.

Rur in ebenerdigen ober einftodigen Familienwohnhäufern durfen Bohn-

raume in ben Dachboden eingerichtet werben.

Solche Bohnraume muffen mindeftene über der Salfte der Fußbodenflache eine lichte Bobe von 2.7 m befitzen und an den niederften Stellen wenigstens noch eine lichte Sohe von 16 m erhalten. Gie muffen ferner von gemauerten, beiderfeits verputten Banden und mit feften, feuerficheren Deden abgeschloffen, mit entsprechenden Fenftern (§ 8) verfeben und von ber Stiege durch einen wenigstens 1.1 m breiten, 27 m hohen, feuerficher hergestellten Bang juganglich fein.

§ 18.

Abteilung für einzelftebenbe Berfonen.

Sofern in Familienwohnhäufern abgesonderte Abteilungen für einzels ftebende Berfonen eingerichtet werden (§ 5, Abfat 6, des Befetes), finden auf Dieje Abteilungen die Bestimmungen des britten Titels Diefer Berordnung analoge Anwendung.

§ 19.

Stallungen.

Stallungen für hansliche Ruttiere find in einem Abstande von mindeftens 4 m vom Bohngebande anzulegen und mit einem mafferdichten Boden zu versehen. Für den Ablauf der Jauche mus berart Borforge getroffen fein, daß jede Berunreinigung der Umgebung vermieden wird.

Bufatbestimmungen für größere Kamilienwohnhäufer.

In den in Städten ober gefchloffenen Ortichaften gelegenen Bebanden, welche gur Aufnahme einer größeren Angahl von Familien bestimmt find, muß Die Stiegenanlage burchwegs fenersicher fein. Jede Bohnung muß einen eigenen Abort, fowie eine gesonderte Abteilung im Reller, in einer Holzlage oder am Dachboden haben.

Gerner find in folden Wohnhäufern, foweit für diefelben nicht gentrale Bafdereianlagen befteben, Bafdfüchen in ausreichender Bahl angulegen. hiebei barf ein Bafchteffel nicht für mehr als acht Familien bestimmt werden.

Dritter Titel.

Befondere Bestimmungen für Ledigenheime.

§ 21.

Bohnräume und Rüchen.

Die Ginrichtung von Wohnraumen auf dem Dachboden ift nicht gestattet. Falls den Bewohnern im Saufe felbit die Möglichteit einer Bertoftigung geboten werden foll, muffen hiefur geeignete Ruchen borhanden fein.

Bange.

Die Gange find fo angulegen, bag fie genügendes Licht erhalten und baß ihre Breite bem gu gewärtigenden Berfehre entfpricht.

Bur die erforderliche Angahl von Stiegen ift Borforge gu treffen. Wenn das Ledigenheim für die Unterbringung einer größeren Angahl von Berfonen bestimmt ift, muß die Unlage ber Stiegen burchwegs fenerficher fein.

§ 24.

Bugräume.

Bur Reinigung ber Rleider und Schube muffen eigene Butraume borhanden fein.

§ 25.

Aborte. Für die Bewohner müffen Aborte in genügender Anzahl — mindestens einer für 15 Berfonen - vorhanden fein.

II. Abschnitt.

Boridriften über die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb von Schlafund Logirhaufern.

§ 26.

Die im § 1 aufgestellten Grundfate gelten analog für Schlaf- und Logierhaufer hinfichtlich bes zweiten Abichnittes ber gegenwärtigen Berordnung .

Die Beftimmungen der §§ 2 bis 13, des § 21, erfter Abfat, des § 23, erfter Abfat, und ber §§ 22 und 25 finden auch auf Schlaf- und Logierhanfer Anwendung.

Schlaffäle.

In den Schlaf- und Logierhäusern werden einzelstehende Berfonen in gemeinschaftlichen Schlaffalen, welche mit der erforderlichen Bahl von entfprechenden Ginzellagersiätten ausgestattet find, beberbergt.

Das Ausmaß biefer Gale muß berart bemeffen werben, daß auf jede gu beherbergende Berfon eine Grundflache von wenigstens vier Quadratmeter entfällt.

Fugboden, Deden und Banbe ber Gale muffen fo beschaffen fein, bag fie leicht gereinigt und beginfiziert werden konnen.

Die hausordnungen haben Bestimmungen über Zuweifung und Benützung der Lagerstätten zu enthalten.

Trennung der Beichlechter.

Bur jedes Wefchlecht find eigene Schlaffale in von einander volltommen gefonderten Abteilungen angulegen.

Bafchräume.

Für Bafchräume ist in der erforderlichen Zahl und Größe und mit entfprechender Ginrichtung vorzusorgen.

§ 30.

Bugranmennd Baber.

Bur Reinigung ber Rleiber und Schuhe muffen eigene Butgraume in ausveichenber Angabt vorhanden fein; and ift für Ginrichtungen gur Tilgung des Ungeziefers aus den Rleidern Borforge gu treffen.

In jedem Schlaf= und Logierhause foll eine entsprechende Anzahl von

Doudebabern befteben.

Uber die Benützung der Bade- und Deginfeftionganstalten haben die Sausordnungen entsprechende Bestimmungen gu enthalten.

§ 31.

Stiegen.

Die Anlage ber Stiegen muß burdmegs feuerficher fein.

Bertoftigung.

Bu ben Schlafraumen barf nicht gefocht werben.

Benn die Jumohner eines Schlaf- und Logierhaufes in demfelben auch ihre Betoftigung finden follen, muffen Ruchenanlagen und abgefonderte Speiferaume borhanden fein.

§ 33.

Aufrechthaltung der Reinlichkeit und Ordnung.

Der Befiger eines Schlaf= und Logierhaufes hat für die Aufrechthaltung

ber Ordnung und Reinlichkeit im Saufe gu forgen. Bu biefem Behufe muß in jedem Schlaf- und Logirhause seitens bes Befiters ein Auffichtsorgan (Sausvater) beftellt werden, beffen Aufgabe es ift, die Sausordnung gu handhaben.

Der Sausvater muß eine Bohnung unmittelbar am Sauseingange erhalten.

III. Abschnitt.

Sansordnungen.

§ 34.

Die Sausordnungen durfen nur folche Beftimmungen enthalten, melde im Inhalte des Mielverhaltniffes als jolde begrundet und burch Rudfichten ber Sicherheit, ber Befundheitspflege und ber Sittlichfeit, fowie gur Bahrung ber Ordnung und Rube im Saufe geboten find.

hierunter gehoren inebefondere Bestimmungen über:

die Maximalzahl der Perfonen, welche für jede einzelne Bohnung gu-

bie Berpflichtung bes Dieters gur Angeige von Anderungen im Berjonalftande an den Sausverwalter;

Die bom Dieter ebentuell gu entrichtenben Rebengebuhren (§ 12, I, Abfat 2 bes Befetes);

die Rundigungsfrift mit Beachtung der für Familienwohnungen laut § 12, I, Abfat 4 des Wefetes geltenden unteren Grenge; die Ubernahme, Inftandhaltung und Ubergabe der Dietobjefte;

bas Reinhalten des Saufes; bie Benugung ber Bafferleitungen und Brunnen, beziehungsweise ber Bifternen;

die Benütung von Badeanlagen, Bafchluchen, Butraumen, Desinfeltions. fonftigen Anlagen;

die Bermeidung feuergefährlicher Sandlungen; die Benütung ber Boden- und ber Rellerraume.

in Schlaf: und Logierhanfern bie Benützung ber Wohnraume und Ginrichtungen;

die Saltung hanslicher Antiere;

die Anfrechthaltung angemeffener Rube im Sunfe;

bas Infpettionerecht des Sansverwalters (Sansvaters); die Folgen der Richteinhaltung ber Sausordnung.

IV. Abschnitt.

Berfahren.

Befucheum Erteilung ber Begünftigungen. Wefuche um Zuerkennung ber im § 1 des Wefetes vorhergesebenen Be-

günstigungen sind bei der Stenerbehörde erster Justanz (Steneradministration, Bezirtshauptmannschaft), in deren Amtsbereiche das betressende Banobjekt gelegen ift, binnen 45 Tagen nach vollendetem Bane des Gebändes, beziehungs-weise bei Zubanten zu bereits begünstigten Gebänden nach Vollendung des Zubanes, und zwar für jedes für sich vollendete Objekt, für welches die Begunftigungen beanfprucht werben, abgefondert einzubringen.

In den Gesuchen ift zur Bezeichnung des Gebandes, für welches die Begunfligungen beaufprucht werden, die Grundbuchseinlage und, falls diese mehrere Grundbuchstörper enthält auch die Zahl des betreffenden Grundbuchsförpers anguführen.

Den Besuchen ift beiguschließen :

a) ein Zengnis jenes Organes, welches nach ben beftebenben Borfdriften gur Erteilung des Bautonfenfes tompetent ift, liber ben Beitpuntt der Bollendung des Banobjettes, für welches die Begunftigungen beaufprucht werben ;

b) der Bantonfens;

c) der Bewohnungs. oder Benützungstonfens;

d) ein Pare des banbehordlich genehmigten Bauplanes und eine Beschreibung ber gangen Anlage, insoweit jene gur Beurteilung ber Er-füllung ber im Gefete und in biefer Berordnung enthaltenen Anordnungen notwendig ift;

e) eine Berechnung bes jahrlichen Gefamtzinserträgniffes unter Unfchluß ber Belege über bie Roften des Grunderwerbes und bes Baues;

Entwürfe bes Mietzinstarises und der Hausordnung; in den Fällen des § 1, Absat 2, des Gesetzes der genehmigte Bertragsentwurf im Originale oder in beglaubigter Abschrift.

Dem Erbauer eines Bohngebaudes fteht es frei, bereits vor Juangriffnahme ber Bauführung unter Borlage ber unter b und d bezeichneten Belege im Bege ber politischen Begirtsbehörde um einen Ansfpruch ber politischen Landesbehörde darüber angusuchen, ob und unter welchen Borausfetjungen und Bedingungen die in den Belegen dargestellte Unlage bei planmäßiger Ausführung in bautechnischer, gefundheits- und fittenpolizeilicher Beziehung ben Borfdriften bes Gefetes und bes I., beziehungsweise II. Abschnittes diefer Berordnung entsprechen murbe.

§ 36.

Ergänzung ber Belege und Lotalangenschein.

Ift aus den im § 35 bezeichneten Belegen nicht mit voller Gicherheit gu entnehmen, daß die Unlage und Ginrichtung den Borschriften des Gesetzes und des I. beziehungsweise II. Abschnittes dieser Berordnung genügen, fo hat der Befuchfteller über behördliche Aufforderung die entfprechenden Auftiarungen ju erteilen, eventuell die erforderlichen Erganzungen ber Belege beizubringen. Dibtigenfalls ift ein burch die politische Behorde erfter Inftang zu pflegender Lotalangenichein zu veranlaffen.

Der gur Amishandlung über Gefuche um Buertennung ber im § 1 bes Befetzes vorgefebenen Begunftigungen notwenige Grundbucheauszug ift von

ber Steuerbehörde erfter Juftang ex offo einzuholen.

Grundlage für die grundbücherliche Sicherstellung der Bibmung des Bebandes zu Arbeiterwohnungszweden.

Die behördliche Entscheidung, mit welcher die im § 1 des Befetes vorgefebenen Begunftigungen querfannt werden, muß eine geignete Grundlage für die grundbücherliche Ginverleibung der im § 14 des Befetes ftatuierten

Deshalb hat die Entscheidung jur Lezeichnung des betreffenden Ge-baudes die Grundbuchseinlage und, falls diese mehrere Grundbuchstörper enthält, auch die Zahl des betreffenden Grundbuchstörpers anzusuhren und die Bestimmung aufzunehmen, daß mit der Zuertennung ber Begunstigungen die Bidmung bes Bebanbes gu Arbeiterwohnungszweden im Ginne bes § 14 des Befetes auf die Dauer von 50 Jahren und zwar bis zu einem bestimmten, falendermäßig fefigufetenden Endtermine verbunden ift, welche Bidmung gugunfien des Staates als Reallaft einzuverleiben ift. Gleichzeitig ift zu erklaren, welche Rangordnung für die Reallast mit Rücksicht auf den grundbücherlichen Laftenfland des Gebändes gefordert wird (zum Beispiel in der Rangordnung unmittelbar nach ber unter Bofigohl x eingetragenen Dienfibarteit bes Baffer= bezuges) und find, falls die Beborde es für erforderlich halt, bag Rachftebungsertlarungen hinfichtlich bestimmter Spothefarforderungen gur grundbucherlichen Ginverleibung gebracht werben, die betreffenden Spothefarforberungen

3m letteren Falle ift die Partei bei Buftellung ber Entscheidung aufgufordern, die Rachftehungserfarungen binnen einer ihr festaufetenden Grift

im Driginale und in ftempelfreier Abichrift in Borlage gu bringen.

Einschreiten um die grundbücherliche Eintragung ber Bibmung.

Nach Gintritt der Rechtstraft der Entscheidung hat auf Beranlaffung der Finanglandesbehörde die Finangprofuratur unter Aufchluß einer mit der Rechtsfraftlaufel verfebenen Ausfertigung diefer Entscheidung ein nach den Borfchriften des Grundbuchsgesetes verfaßtes und eingerichtetes Gesuch zum Zwede ber Grundbuchsamishandlung bezüglich ber Reallaft beim Grundbuchsgerichte einzubringen.

Falls die Zuerkennung ber Begunftigungen an die Bedingung geknupft wird, daß Rachstehungerklärungen gugunften ber Reallaft grundbucherlich einverleibt werden, ift bas bezügliche Grundbuchsanfuchen mit bem vorermähnten Unfuchen um Ginverleibung ber Reallaft gu fumulieren (§ 86 bes allgemeinen

Grundbuchsgefetes).

Mit bem Befuche um Ginverleibung ber Realfaft ift gleichzeitig um Ergangung bes anzuschließenden Grundbuchsauszuges nach vollzogener Grundbuchsamtshandlung angujuchen.

Ranfverträge über Familienwohnhänser im Sinne bes § 1, Absat 2 des Gesetes.

Bezüglich der Familienwohnhäufer, welche nach Daggabe der Beftimmungen bes § 1, Abfot 2 des Befetes an Arbeiter vertauft merden follen, muß zufolge bes § 12, II C, Abfat 1 bes Gefetes bei bucherlicher Gin-tragung bes Eigentumsrechtes für ben Raufer fiets auch bas norhehaltene Borfaufgrecht des Berfaufers zur Einverleibung gelangen.

Daher muß im Raufvertrage die Bewilligung gur Ginverleibung bes Eigentumsrechtes für den Räufer ausdrudlich an die Bedingung ber gleich= zeitigen Einverleibung bes vorbehaltenen Borfaufsrechtes für den Bertaufer

gefnüpft werben.

Feblt eine folche Ertlarung im Raufvertragsentwurfe, fo ift bemfelben

die Benehmigung zu verfagen.

Bei Gintragung bes Gigentumsrechtes für ben Räufer muß vom Gerichte jugleich auch die Lofdung bes etwa früher eingetragenen Beraußerungs. und Belaftungsverbotes, felbft wenn um biefe Lofdung nicht angefucht worten mare, verfügt merben.

Die Ausfertigung bes Raufvertrages muß mit bem genehmigten Bertrage= entwurfe genau übereinstimmen. Der Originalvertrag ift baber unter Unfchluß des genehmigten Entwuifes ber politischen Begirtsbehörde vorzulegen, welche nach tonftatierter Ubereinstimmung bem Originalvertrage die Benehmigungs= flaufel beiguseten hat.

§ 40.

Bewilligung gu banlichen Beranberungen.

Die Erteilung der im § 14, Abfat 2, des Befetes vorgefehenen Bewilligung gur Bornahme folder baulider Beranderungen ber Bebaude, welche die Boraussetzungen für die Erlangung der Begunftigungen berühren, fteht der politifchen Landesftelle im Ginvernehmen mit der Finang Landesbehorde, im Refursfalle, fowie wenn zwischen ben genannten Landesbehörden ein Gin= vernehmen nicht erzielt wird, dem Minifterium bes Innern im Ginvernehmen mit bem Finangminifterium gu.

§ 41

Böfdung ber Intabulation ber Bidmung.

In die Entscheidungen über das Erlöschen ber Begunftigungen und der Widmung bes Gebandes gemäß § 7, Abfate 2 und 3, sowie über die Aufshebung ber Widmung gemäß § 14, Schlugabsat, des Gefetes ift die ausbrudliche Bewilligung gur grundbucherlichen Ginverleibung ber Lofdung ber Widmung, beziehungsweise gur grundbücherlichen Anmertung des geanderten Endtermines ihrer Daner aufzunehmen.

Für den Fall jedoch, daß die Aufhebung ber Widmung vom vollen ober teilweisen Rudersate bes ermittelten Bertes ber genoffenen Steuer- und Bebührenbegunftigung abhängig gemacht wird, ift die Bewilligung gur grundbucherlichen Anmerfung des geanderten Endtermines ihrer Dauer erft nach erfolgter Einzahlung des Ruderfates zu erteilen.

Die diesbezüglichen Grundbuchsgefuche find nach Rechtstraft ber Enticheidung von der Finang. Landesbehörde einzubringen.

Berfahren bei Befuchen in Bezug auf das Bebühren= äquivalent.

Betrifft das Gefuch um Buertennung der im § 1 des Gefetes vor-gefehenen Begunftigungen auch jene in Bezug auf das Gebuhrenaquivalent (§ 1, Abfat 3 des Gefetzes), fo hat die Finang-Landesbehörde im Falle der Buerkennung ber Begunftigung auch die guftandige leitende Finangbehorde erfter Inftang jum Brede ber Berabfetjung bes in Borichreibung fiebenben Bebührenäquivalentes, infofern es 15 Prozent famt Bufchlag überfteigt, gu verständigen.

Diefe Berabsetzung hat für die Daner ber im § 14 bes Bejetes vorgefehenen Bidmung, baher für die Beit vom Tage ber Buertennung ber Begunftigung angefangen, welche die Widmung gur Folge hat, ftattzufinden. Tritt bas betreffende Gebande eift fpater in die Aquivalentpflicht, fo ift

in dem gur Aquivalentbemeffung einzubringenden Befenntniffe die guertannte Begünftigung erfichtlich zu machen.

Jebe Erlöichung ober Aufhebung ber Widmung eines aquivalentpflichtigen Gebandes (§ 7, Schlugabfat, und § 14, Schlugabfat, bes Gefetes) ift von der Finang-Landesbehörde auch ber leitenden Finanzbehörde erster Instanz befannt-

zugeben.

Die politischen und Steuerbeborden find verpflichtet, Die gu ihrer Renntnis gelangenden Falle ungefetlicher Benütung von begunftigten Bebauden (§ 15 des Befetes), welche fich im Befite juriftifcher Berfonen befinden, der leitenden Finanzbehörbe erfter Juftang anguzeigen. Ergibt bie Untersuchung das Bor-handenfein ber im Schlugabfate bes § 15 bes Befetes vorgefebenen ichweren Gefällsübertretung, fo ift unabhängig von ber Strafe auch bie verfürzte Gebuhr nachzufordern (§ 76 bes Gebuhrengefetes).

V. Abidinitt.

Stempel= und Gebührenfreiheit.

§ 43.

Rach Maggabe ber allgemeinen Gebührenvorschriften find ftempelfrei: Die Befuche um Buerkennung ber im § 1 vorgefebenen Begunftigungen, ferner um Aufrechterhaltung der Begünstigungen in den Fällen des vorletzen Absates des § 7 des Gesetzes, sowie die Belege dieser Gesuche, sofern diese Belege zu keinem anderen Zwecke gebraucht werden (Tarisposten 44 q des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 102 d des Gebührens gefetes vom 9. Februar 1850, R.= S.= Bl. Nr. 50); die Gefuche um Genehmigung ber im § 12, I. und II. des Befetes bezeichneten Sausordnungen und Raufvertrage (Tarifpoft 44 g bes Bebührengefetes); die Rachftehungserffarungen ber Sypothefarglaubiger im Ginne des § 14, Abfat 3 des Befetes (Tarifpoft 102 b des Webührengefetes).

Die im § 12, II. bes Gefetes vorgefehenen Rebenvereinbarungen gu en dafelbft bezeichneten Raufvertragen find, menn fie in ber Rechtsurfunde über das Sauptgefchaft enthalten find, fein Wegenftand einer befonderen Bebuhr im Ginne bes § 39 des Befetes vom 9. Februar 1850, R. B. Bf. Dir. 50. Dies gult namentlich auch bon ber in die Raufvertragenrfunde aufgenommenen Beurfundung bes im § 12, II. A, 3. 3, des Gefetes gedachten

Beftandverhältniffes.

Mugerbem tonnen auch alle anderen anläglich ber Errichtung von Arbeiterwohngebanden auszufertigenden Gingaben und Urfunden, vom Beitpuntte ber Buerkennung ber im § 1 vorgesehenen Begunftigungen an, ftempel- und gebührenfrei eingebracht, beziehungsweise ausgestellt werden (§ 1, Absat 4 und § 13 des Gefetes). Bur Bermeidung von Anftanden ift auf benfelben die Enticheidung, betreffend die Zuertennung ber Begunftigung, erfichtlich gu machen.

Sind ichon vorher berartige Gingaben und Urfunden aufäglich der betreffenden Bebande vorgefommen, fo tonnen bie dafür entrichteten Stempel-

gebühren in finngemäßer Unwendung bes § 77 bes Befetes vom 9. Februar 1850, R. B. Bl. Rr. 50, gurudgefordert werden. Doch findet biefe Riidforderung nicht flatt, wenn die Gingaben und Urfunden überreicht, beziehungsweise ausgefertigt worden find, bevor die Begunstigungen bes Wesetges in dem betreffenden Lande in Rraft getreten find (§ 23 des Gesetzes).

20.

Borfehrungen gegen Tierfenchen.

Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1903, 3. 127711 (M.=Abt. IX, 291,03):

Das f. t. Ministerium bes Junern hat mit dem Erlaffe vom 13. D.= zember 1902, 3. 43962, angeordnet, daß beim Befande von Tierfeuchen in einzelnen Teilen der diesfeitigen Reichshälfte und insbefondere bei Feststellung von Cenchen unter Tieren, die aus einem Bermaltungsgebiete in bas andere gelangten, die Erlaffung von Bieheinfuhrsverboten oder Beschränlungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gegeneinander zu entfallen habe, bogegen aber im versenchten Gebiete jedes einzelnen Landes, um die Sendentilgung ebeftens zu erzielen und ber Cendenverichleppung vorzubengen, Die gesethlich vorgeschriebenen Dagregeln genaueftens burchzuführen feien und ein entsprechender Seuchennachrichtendienft organifiert werben muffe.

Dementsprechend ergeht hiemit der Auftrag, allen in Betracht tommenden Futtoren die durch die §§ 15 und 16 des Tiersenchengesetzes vom Jahre 1880, R.-G.-BI. Nr. 35, und der bezüglichen Durchführungs-Berordnung festgesette Anzeigepflicht in Genchen= oder Genchenverdachtsfällen unter Berufung auf bie §§ 44 und 45 bes Gefetes vom 24. Mai 1882, R. G.-Bl. Rr. 51, be= treffend die Strafen bei Richterfüllung obiger Bflicht, in Erinnerung gu bringen.

Beiters wird barauf gu bringen fein, bag bie Ausstellung ber Biehpaffe für bas in Bertehr gu bringende Bieh feitens der hiezu berufenen Organe nur unter Beobachtung ber bezüglichen gefetlichen Bestimmungen, insbesonbere aber immer erft nach vollfommen fichergestelltem fenchennubedentlichen Gefundbeiteguftande ber in Bertehr zu bringenden Tiere und aller übrigen in Frage tommenden Tiere ber Bemeinde flattfindet.

Der Branffichtigung der Dlärfie und Biehichanen, der Biehtransporte auf Eisenbahnen, der Triebherden, der Beschau des Schlacht- und Stechviehes, vorzugsweise aber des Handelsviehes, sei es nun in Privatfällen der Händler oder in Bertaufsstätten aufgestellt, ist die größte Ausmertsamkeit zuzuwenden. Desgleichen werden Personen, welche sich mit fremdem Bieh oder mit

Tiertadavern beschäftigen, und folche Geschäfte, in welchen fremdes Bieb häufig eingestellt wird, einer firengen veterinarpolizeilichen Kontrolle ju unterziehen fein.

Den Gemeindevorstehern find die Bestimmungen des Tierfeuchengesetzes, betreffend ihr Eingreifen in Tierfenchen oder Geuchennerhachtsfällen, neuerdings einzuschürfen, damit fie einlangende Geuchenanzeigen ober ihnen fonft gur Renntnis gefommene verdächtige Erfranfungen fofort der politischen Bezirts= behörde auf die ichnellfte Beife mitteilen, bis zum Ginlangen des Amtstier= arztes bie erforderlichen Schutymagregeln einleiten und insbesondere bas Begbringen von der Infettion ausgesetzt gemesenen, für die betreffende Krantheit empfänglichen Tieren vor Ginleitung der Sperrmagnahmen verhindern.

Die Seuchen-Rommiffionen find zu verhalten, bei tonftatierten Seuchen= ausbrüchen unter Wahrung ber wirtschaftlichen Rudfichten rasch die ber Sach= lage entsprechenden gesetzlichen Borichriften in Anwendung gu bringen und deren Durchführung zu übermachen.

Dabei wird felbsiverständlich auf die Große der Gefahr und Ausbreitung ber Rrantheit, bann aber auch barauf Bebacht zu nehmen fein, daß eine Cenchenverfchleppung nach anderen Bebieten verhindert werde.

Benn unter Tieren, die aus einem anderen Berwaltungsgebiete in bas biefige eingebracht wurden, der Ausbruch einer Senche fonstatiert wird und die Annahme begründet ift, daß die Tiere im fronken oder infizierten Bustande vom Provenienzorte abgegangen find, fo ift von ber guftandigen politischen Bezirtebeborbe bes momentanen Aufenthaltsortes ber Tiere die politische Begirtsbehörde bes Berfunfisortes berfelben fofort von dem Borfalle unter genaner Angabe ber Daten ber betreffenden Biehpäffe telegraphifch gu ver-

pandigen und der Statthalterei hievon die Anzeige zu erstatten.
Gelangen aber berartige Anzeigen über Seuchenverschleppungen an die pelitischen Bezirksbehörden des hiefigen Berwaltungsgebietes, so find in den Herkunftsorten der betreffenden Tiere sofort eingehende amtliche Erbebingen durchzuführen und nach bem Ergebniffe berfelben die erforberlichen gefetlichen Dagnahmen ohne Bergug gur Anwendung gu bringen. Uber die getroffenen Berfügungen ift an bie Statthalterei gu berichten.

Je nach der Sachlage wird dieselbe etwa noch weiters erforderliche Unordningen, allenfalls auch die Abfperrung von größeren durch die Genche gefährdeten Bebieten treffen.

Die Statthalterei wird fodann in Erwägung ziehen, ob nicht auch in jenen Fallen, in welchen burch die amtlichen Erhebungen in ben Berfunftsorten von Tieren, die in anderen gandern als verfeucht befunden werden, der Befiand der betreffenden Genche nicht fichergeftellt wird, fich aber die Unnahme als begrundet berausfiellt, daß ein Abtranfport von franten ober infigierten Tieren flattgefunden bat, die Ausfuhr von Tieren aus dem in Betracht tommenden Bebiete auf die Taner der Befahr gut fiftieren fein wird.

Es muffen daher bei der betreffenden Berichterftattung feitens der politiichen Bezirtsbehörden unter entsprechender Antragstellung fofort alle jene Grunde angegeben werden, welche ein berartiges Eingreifen ber Statthalterei eventuell erforderlich ericheinen laffen.

Bei pflichtgemäßem Bufammenwirken aller berufenen Organe wird es zweifellos gelingen, jum Musbruche getommene Tierfeuchen ohne befondere wirtichaftliche Schabigung der Biebbefiger und ohne nachhaltige Störung bes Biehverkehres zu tilgen und den Ruten einer entsprechenden Sandhabung der Beterinarpolizei und ihre Leiftungsfähigteit auch fernerhin zu beweifen.

21.

Gewerberechtliche Behandlung des Lederzurichter: gewerbes.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Prener vom 7. Jänner 1903, M.=Abt. XVII 5575,02 (Normalienblatt des Magistrates Mr. 5 ex 1903):

Unläßlich einer Anfrage eines magiftratifchen Bezirtsamtes hat ber Magistrat mit Senats-Beschluß vom 7. Janner 1903 die Anschanung aus-gesprochen, daß das Lederzurichtergewerbe ein Bestandteil des Rotgerber-gewerbes sei und baher als ein handwerksmäßiges Gewerbe betrachtet werden muffe. Die Inhaber derartiger Gemerbe find daher auch bei ber Gemerbeanmelbung ber Benoffenschaft ber Rotgerber zuzuweifen.

22.

Brivatfenermelder.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Jänner 1903 (M.≈90bt. IV, 2662/02):

Der Wiener Stadtrat hat mit bem Befchluffe vom 2. Jänner 1903, 3. 15584 ex 1902, für gulaffig erklart, baß Feuerfignalautomaten, welche für Brivate ober auf Rechnung anderer Behörden, Amter oder Anftalten aufgestellt werden, mit ber ftabtifchen Fenerfignal-Telegraphenleitung unter nachfolgenden

Bedingungen in Berbindung gebracht werden: 1. Der Automat sowie die Leitung muß vor Herfiellung der Berbindung mit bem ftabtifchen Signaltelegraphennete vom Feuerwehrkommando erprobt werden und muß das Guftem des Antomaten das gleiche mit dem der öffentlichen Signalgeber fein, damit die Signalgebung anftandslos und ohne Berwirrung gu veranlaffen erfolgen fann.

2. Der Automat und die Zuleitung muß ftets in gutem Buftande erhalten

Es bleibt daher dem Fenerwehrkommando stets das Recht der Kontrolle gewahrt; im Falle die mahrgenommenen Mangel über Aufforderung nicht binnen fürzefter, von Fall gu Fall nom Fenermehrtommando gu beftimmenber Grift vom Inhaber bes Antomaten auf feine Roften befeitigt werden, tann die Berbindung mit der ftadtischen Leitung ohneweiters abgeschnitten werden.

3. Der Automat barf unter Berantwortung bes Inhabers nur bon ber= läßlichen Berfonen gehandhabt merben.

4. Falls irgendwelche Umftande — zum Beispiel eine Berlegung ber städtischen Leitung — es erfordern follten, hat auch die Abanderung der Zu- leitung, und zwar auf Kosten des Juhabers zu geschehen.

5. Der Eigentumer bes Privatfeuermelbers ift verpflichtet, ber Gemeinde Wien die Roften jener Berfiellungen und Magnahmen zu erfetzen, welche im Sinne ber Berfügung bes f. f. Gifenbahnministeriums (Erlag vom 11. Ottober 1901, 3. 45542/22) an ben Anlagen ber fläbtischen Stragenbahnen ober an bem Zuleitungsbrahte bes Fenermelbers zur Sicherung bieses letteren gegen bie Einwirfungen bes Arbeitsstromes ber Stragenbahn ober gegen bie Wefahren der Berührung des Zuleitungsichwachstromdrahtes mit der Dberleitung ber Strafenbahn gu treffen fein werden, fei es, daß im Bereiche diefes Buleitungs. brahtes bereits die Oberleitung einer fladtischen Stragenbahnlinie besteht oder

eine folche erft in Butunft hergestellt werden follte. 6. Der Inhaber des Antomaten, sowie die Gemeinde Wien behalten fich beiberseits eine vierteljährige Rundigung dieses Ubereinkommens vor.

Um die Uberlaftung einer Linie und daher eine Störung bes eigenen Betriebes zu vermeiden, hat das Fenerwehr-Rommando zu bestimmen, ob die Herstellung der Berbindung des Antomaten birett mit der Zentvale oder mit einer anderen Fenerwache zu geschehen hat ober ob diese Berbindung durch Unschluß an eine bestehende Antomatenleitung erfolgen foll.

MIS Beitrag zu ben Roften der Berftellung einer Signalempfangsftation ift ein Betrag bon 50 K ein= für allemal und für die Benützung der ftabtifchen Leitung, Erhaltung ber Batterie und wochentliche Revifion bes Feuermelbers

ein Betrag von 40 K alliahrlich an die fladtische Saupttaffa einzugahlen. Die in der Empfangsflation anläglich der Herfellung eines Brivatantomaten auf Roften bes Inhabers desfelben angebrachten Apparate tonnen von bemfelben, falls die Antomatenstation entfällt, ebenso wie die Zweigleitung nur insoweit weggenommen werben, als hiedurch teine Störung des Betriebes ber anderen Antomaten eintritt, weshalb diesbezuglich vorher die Beifung bes Tenerwehrtommandos einzuholen ift.

Der Raften, in welchem ber Apparat eingebaut ift, muß bie Aufschrift

"Brivatfenermelber" tragen.

7. Die Brivatfenerfignalautomaten muffen auch für Fenermelbungen über Brande, welche in der nachften Umgebung des betreffenden Objettes entfichen, benütt werben tonnen.

Die Apparate muffen baber entweder angen an' dem betreffenden Objette in gleichen Raften, wie fie fur die ftadtischen Feuermelbeapparate vorgeschrieben find, angebracht werden ober, wenn die Auffiellung ber Apparate nicht an ber

öffentlichen Strafe erfolgen foll, in Raften mit Glasturen untergebracht und im Junern bes Bebandes gunachft dem Sauseingange aufgeftellt werden, jedoch ift in biefem Falle in verläßlicher Beife dafür Gorge gu tragen, daß ber Apparat ftets zugänglich ift. Die Anbringung bes Apparates im Junern bes Gebandes wird baber nur in jenen Fallen zuläffig fein, wo ein Pfortner ftanbig im Dienfte fteht.

8. Uber die Bulaffigfeit der Berbindung eines Privatfenermelders mit dem flädtischen Tenertelegraphennete unter diefen, eventuell in befonderen Fällen noch weiteren vom Feuerwehrfommando festzustellenden Bedingungen hat vorerft ber Magifirat, im Refurswege ber Biener Stadtrat zu entscheiben.

Die Erteilung der Rongeffion gur Aufftellung eines eleftrifchen Fenerfignalautomaten hat der Bewerber bei der t. t. Boft- und Telegraphen-Direttion

felbft gu erwirten.

Der Erzenger bes bei ber Fenermehr ber Stadt Wien eingeführten patentierten Fenersignalautomaten 2B. Wolters in Wien hat fich bereit erklärt, Diefe Apparate an Private um denfelben Breis und bei Gewährung besfelben Rachlaffes zu liefern, welcher auf Grund feines Offertes für die Lieferung von Feuermelbern für die Bemeinde Bien gufolge Stadtrats-Beichluffes vom 9. De= gember 1898, 3. 11499, genehmigt worden ift.

II. Normativbestimmungen.

gemeinderat:

23.

Städtische Banauffichterate.

Mit bem Gemeinderats-Beschluffe vom 7. Mai 1901, 3 499, welcher bas Inftitut ber Banauffichtsrate aus dem Stande ber Baumeifter gur Beauf= fichtigung ber Privatbanten behufs Befampfung des Baufdwindels ins Leben

rief, wurde festgesetzt, daß für je zwei Gemeindebezirte ein Bauaufsichtsrat vom Wiener Stadtrate zu bestellen sei.
Uber Ginschreiten ber im Sinne dieses Beschluffes bestellten Bauaufsichtsrate hat fich jedoch der Biener Gemeinderat lant Befchluffes vom 2. Dezember 1902, 3. 13830, bestimmt gefunden, anguordnen, daß für je einen Begirt ein Banauffichterat gu bestellen ift. Gur ben Fall, als die erforderliche Bahl von Banauffichteraten nicht vorhanden ift, tonnen biefem Befchluffe gufolge nach Erfordernis zwei Bezirke zu einem Bauauffichtsbezirke vereinigt werden. (M.-Abt. XIV, 7553/02.)

Magistrat:

Abanderungen und Erganzungen ber Geichäfts: einteilung für ben Magiftrat.

Erlaß des Bürgermeifters Dr. Karl Lueger vom 31. De= zember 1902, M.=D. 3866/02 (Normalienblatt des Magistrates 9cr. 1 ex 1903):

Die feit 1. Januer 1902 in Rraft ftebenbe neue Befchäftseinteilung für

ben Magiftrat hat fich nach ben bisherigen Erfahrungen bewährt und eingelebt. Bur Ermöglichung einer ein heitlich eren Behandlung mehrerer bisher in verschiedenen Bureaux der Erledigung jugeführten Agenden erscheint jedoch die Abanderung und Ergangung ber Gefchaftseinteilung in einzelnen Bunften als wünschenswert, ohne aber bas ber neuen Beschäftseinteilung zugrunde liegende Gyft em aufzugeben.

3ch finde baber über Antrag ber Magiftrats Direttion

folgendes anguordnen:

I. Der Bunft 3 der "Allgemeinen Grundfate" (Seite 7 der Beichafts- einteilung) hat fünftig zu lauten:

Bede Magiftrats-Abteilung hat bezüglich der ihr zugewiesenen Berfonal= Angelegenheiten alle Amtshandlungen, betreffend: Suftemifierungen, Befetingen, Provifionierungen, Quieszierungen und Benfionierungen, Remusnerationen, Urlaube, ferner alle Amtshandlungen betreffend ftabtifche Auszeichnungen, endlich die auf die Militärpflicht fich beziehenden Angelegenheiten durchzuführen."

(Die bisher als Berfonal-Angelegenheiten behandelten Behaltsvorschüffe, Aushilfen, Gnadengaben, Witwenpenfionen, Erziehunge-beitrage, Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen werden beffer als Raffa = Angelegenheiten aufgefaßt und behandelt, da fie teils nur Angehörige ftabtifcher Angestellter betreffen, teils mit ber

Dienstleiftung als folder weniger im Busammenhange ftehen.) II. Unter den Agenden der Magistrats-Abteilung II (Finang-Angelegen-

heiten) ift vor "Berfonal-Angelegenheiten" einzuschalten :

"Gehaltevoridiiffe Aushilfen Gnadengaben Witwenpensionen Erziehungsbeitrage Bfandrechte= und Beffionevormerfungen

für famtliche Bemeindebedienftete, beziehungsweise hinterbliebene berselben, jedoch mit Musnahme jener in ben öffentlichen Boltsund Bürgerichulen ber Stadt Bien, fowie in ben ftabtifden Sumanitatsanftalten, den ftabtifchen Bas- und Gleftrigitatswerfen."

III. Unter ben Agenden ber Magiftrats-Abteilung XI (Armenwefen) ift vor "Berfonal-Angelegenheiten" einzuschalten :

. Gehaltsvorschiffe Unshilfen Gnabengaben Witwenpensionen Erziehungebeitrage Pfandrechte= und Beffionevormerfungen

für famtliche Bedienftete ber ftabtifden Sumanitatsauftalten, beziehungsweife Sinterbliebene derfelben."

IV. Unter ben Agenden ber Dagiftrats=Abteilung XIII (Stiftungen)

ift vor "Berfonal-Angelegenheiten" anguführen :

"Freipläte, welche vom Gemeinderate, Stadtrate, vom Burgermeifter oder bom Magiftrate zu vergeben find oder bezüglich beren ein Borichlagsrecht besteht, alle Angelegenheiten."

V. Unter ben Agenden ber Magiftrats-Abteilung XXII ift am Schluffe

anguführen :

"Erhebung des Bohnortes bei Anfuchen auswärtiger Behörden, betreffend Steuern, Bebuhren, Toren 2c. ober betreffend die Buftellung von Bahlungsaufträgen, Militartagertenntniffen und Militartagerhebungen, wenn in bem Anfuchen die Adreffe unvollständig angegeben ift."

VI. Bei ben Agenden der Ranglei-Direftion ift ber Abfat a (gleichlantend mit dem vorftehenden neuen Abfate in der Aufgahlung ber Agenden ber Magiftrats-Abteilung XXII) wegzulaffen, fo daß als Agende ber Rangleis Direktion nur die "Affigierung von Kundmachungen, Sbikten 2c. auf den Umts-tafeln im Rathaufe" erubrigt.
Diefe Abanderungen und Erganzungen haben mit 1. Janner 1903 in

Rraft gu treten und es haben folgende Durchführungsbestimmungen gu gelten:

Die noch nicht regiftrierten begiglichen Aften find an die nach Daggabe der borftehenden Abanderungen und Erganzungen guftandige Magiftrats= Abteilung (nötigenfalls mittels Aftenverzeichniffes) abzutreten und es ift bies im Beichäftsprotofolle gu vermerten; die abgetretenen Atten werden in der neu guftandigen Dagiftrats Abteilung protofolliert. Die noch bei Sachverständigen-und Silfsamtern erliegenden Aften der vorbezeichneten Art find mit der fchriftlichen Augerung an jenes Bureau abzugeben, von welchem bie Augerung abverlangt murbe, bamit bort bas Rudlangen vermertt und die Abtretung an die nen guftandige Magiftrats-Abteilung veranlagt werden fann.

Die in den betreffenden Magiftrats. Abteilungen vorrätigen Formularien für die Erledigung der Anfuchen um Gehaltsvorschüffe, Gnadengaben, Erziehungs = beitrage 2c. find an die Magiftrats-Abteilung II fofort abzugeben.

25.

Rechtzeitige Borlage der Antrage über Bachtverträge ober Pachtverlängerungen an den Stadtrat.

Erlag des Magistrats=Direktors M. Preyer vom 9. De= zember 1902, M.=D. 4188/02 (Normalienblatt des Magistrates Mr. 122 ex 1902):

Der herr Bürgermeifter hat nachfiehenden Brafidialerlag bdo. 4. Degember 1902, 3. 14663, an mich gerichtet:

Ungeachtet ber unterm 5. Dezember 1900, gur Br. 3. 13668 ex 1900 getroffenen Berfügung, wonach Antrage auf Berlangerung von Bachtvertragen rechtzeitig, b. h. vor Ablauf ber beftehenden Bertrage dem Stadtrate gur Genehmigung vorzulegen find, wurde seitens einer Magiftrats-Abteilung der Bericht, betreffend die Erneuerung von mit 31. Ofober 1902 ablaufenden Bachtverträgen, erft am 22. November 1902 an den Stadtrat geseitet.

Ich febe mich baber veranlaßt, Gie, herr Magistrats-Direktor, zu er- suchen, mit allen Mitteln barauf binguwirken, bag die eingangs erwähnte Berfügung ftrifte befolgt wirb, wibrigens die an bem Berfäumnis schuld tragenden Beamten gur ftrengften Berantwortung gezogen wurden."

Sievon fete ich die ftadtischen Amter unter Sinweis auf ben im Dag. Bbg.-Blatte vom Jahre 1901 auf Seite 7 abgedruckten h. a. Rormalerlag vom 17. Dezember 1900, M.-D. 3216/00, in Kenntnis und gebe ber Erwartung Ausbrud, bag fünftighin die bezogenen Borfchriften die genauefte Beachtung finden werben.

26.

Gintragungen in das Gewerberegifter im Falle der Anmeldung eines vorübergehenden Gewerbe-

Erlaß des Magistrats=Direktors M. Brener vom 11. De= zember 1902, M.-Abt. XVII 5979/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 123 ex 1902):

Die f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit dem Erlaffe vom 5. Dezember 1902, 3. 117552, ben Auftrag gegeben, die magistratischen Bezirtsamter gu erinnern, binfichtlich aller Anmeldungen bon Gewerben, beren Antritt nicht unterfagt wird, die im § 145 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Gintragung in bas Bewerberegifter burchzuführen.

Hievon werden die städtischen Amter mit Bezug auf die an sämtliche magistratischen Bezirksämter gerichtete Zuschrift des Magistrates vom 23. August 1896, 3. 143547, zur Danachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß die f. f. n.-ö. Statthalterei hiebei insbesondere auch jene Gewerde im Auge hat, bei deren Anmeldung schon hervorgeht, daß der Betrieb nur kurze Zeit dauern wird, sowie jene Fälle, in welchen das Gewerberecht noch vor Ausfertigung des Gewerbescheines anheimgesagt wird.

27.

Wirtschaftliche Gebarung bei der Berwaltung ftädtischer Objette.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 16. Dezember 1902, M.-Abt. IX 6998/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 124 ex 1902):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß fich die Auslagen für die Erhaltung ber städtischen Objette von Jahr zu Jahr steigern und daß die hiefür aufgewendeten Rosen in teinem Berhältniffe zur Bedeutung, beziehungs= weise zum Erträgnisse derselben stehen.

hiedurch wurde ber Eindruck gewonnen, daß nicht immer mit ber erforderlichen Sorgfalt und Sparfamteit bei ber Auschaffung ber verschiedenen Berwaltungsbedürfniffe vorgegangen wird, was auch im Stadtrate bei ber Beratung des hauptvoranschlages besprochen wurde.

3d finde mid baher bestimmt, Rachstehendes zur genauen Danachachtung anzuordnen:

Im Falle ce fich um die Neuanschaffung von Gebrauchsgegenfländen, beziehungsweise um die Bornahme von Neuherstellungen handelt, ift die Notwendigkeit sowie das Ausmaß derselben gewissenhaft zu prüfen und die Bestellung auf das unbedingt notwendige Erfordernis zu beschränten.

Im Falle jedoch bereits vorhandene Gebranch gegenftände ern enert oder Reparaturen vorgenommen werden follen, ift nicht ohneweiters leichthin die Bestellung zu machen, sondern vorher die Unsbranchbarkeit der bisher benützten Gegenstände gewissen haft festzustellen.

Bas die Berwendung von Berbranch sgegenft no ben anbelangt, so ist selbstverständlich jede Berschwendung hintanzuhalten und wird bei auffallend großem Berbrauche einzelner Bedarfsartikel die Ursache desestelben festzustellen, und antäßlich der Borlage des Bestellscheines von selbst oder über Aufforderung zu rechtfertigen sein. In allen diesen Fällen ist die Abhaltung besonderer Kommissionen, sür welche wieder Auslagen erwachsen, auf das notwendigste zu beschränken. Bei dieser Gelegenheit wird insbesondere einzeschürst, daß im Falle vorkommender Beschädigungen von Gemeindeseigentum — auch wenn es sich im einzelnen Falle nur um geringwertige Gegenstände handelt — dem Schuldtragenden energisch nachzusorschen sein wird, damit derselbe zur Ersatleistung herangezogen werden könne; ferner wird daran erinnert, daß es sich oft um die Bornahme von geringsügigen Arbeiten handelt, welche leicht ohne besondere Kosten durch das eigene Personale behoben werden können und daß oft gerade in solchen Fällen durch rechtzeitiges Eingreisen größere Schäden leicht verhätet werden können.

Sievon werden die städtischen Beamten gur ftrengsten Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die Ginhaltung obiger Beisungen jedem einzelnen unter per fonlich er Berantwortung zur Pflicht gemacht wird.

28.

Verständigung der Bananfsichtsräte von dem Ersgebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats=Direktors M. Preyer vom 24. De= zember 1902, M.=Abt. XVII, 5821/02 (Normalienblatt des Magi= strates Nr. 128 ex 1902):

In einer türzlich stattgefundenen Bersammlung der Bauaufsichteräte haben dieselben ben Bunsch geängert, über das Ergebnis der von ihnen wegen übertretungen der Gewerbeordnung, beziehungsweise des Gesches vom 26. Des zember 1895, R.=G.=Bl. Nr. 193 sowie der baupolizeilichen Borschriften ersstatteten Strafanzeigen verftändigt zu werden.

Da es für die zur Überwachung eines gesetzlichen Borganges im Bausgewerbe bestellten Organe zweisellos von großem Werte ist, zu erfahren, welchen Ausgang die auf ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen nehmen, indem ihnen hiedurch im Falle einer sestgestellten Übertretung die weitere Überwachung des ungesetzmäßigen Zustandes wesentlich erleichtert wird, bei Nichtvorhandensein eines strafbaren Tatbestandes aber die Unfenntnis hieven die Erstattung weiterer unnützer Anzeigen zur Folge haben tönnte, sinde ich hiemit im Hinblicke auf den Umstand, als die Bauanssichtsräte zur Ersüllung ihrer Ausgaben in Sid und Pflicht genommen sind und in Bezug

auf ihre Tätigfeit amtlichen Organen gleichzuhalten find, anzuordnen, daß bieselben von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen wegen unbefigter Bauführung, beziehungsweise Deckung derselben durch die sogenannten Planuntersschreiber, sowie auch wegen anderer Übertretungen der gewerbes oder bauspolizeilichen Borschriften eingeleiteten Strafamtshandlungen seitens der magisstratischen Bezirksämter, beziehungsweise der Magistrats-Abteilung XIV stets zu verftändigen sind.

29.

Stempelpflicht der Gefuche um Bewilligung öffentlicher Ansverfänfe.

Erlaß des Magistrats=Direktors M. Preyer vom 25. Des zember 1902, M.=Abt. XVII, 6020/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 127 ex 1902);

Das t. t. Zentral=Tax- und Gebührenbemessungsamt hat mit Zuschrift vom 18. Oktober 1902, 3. 172/92/D., anher die Mitteilung gemacht, daß zusolge einer anläßlich der Stempelrevision gemachten Wahrnehmung bei einem magistratischen Bezirkamte überreichte Ansuchen um Bewilligung zur Beranstaltung eines öffentlichen Ausverkaufes nur mit einem 1 K-Stempel versehen sind und bemerkt, daß diese Eingaben gemäß Tarispost 43 b 2 des Gebührengestes dem Stempel von 2 K unterliegen, da mit denselben um Bewilligung zur Bornahme eines Erwerbsaktes angesucht wird, der einer besonderen beshörblichen Genehmigung, beziehungsweise Gestattung bedarf.

hievon fete ich die ftadtischen Umter mit dem Beifugen gur Danach= achtung in Renntnis, daß biefe Entscheidung in dem heuer übermittelten Auszuge aus dem Tarife des Gebührengesetes vorzumerken ift.

30.

Ansfertigung von Legitimationsfarten für Sandlungsreifende.

Erlaß des Magistrats=Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 10. Jänner 1903, M.=Abt. XVII 161/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7 ex 1903):

Die f. t. Bolizei-Direktion hat nachstehende Zuschrift an den Magistrat gerichtet:

"Unter Bezugnahme auf die dortämtliche Zuschrift vom 3. d. M., 3. 36, Abt. XVII ex 1903, betreffend die Legitimationen für Handlungsreisende, beehrt sich die k. k. Polizei-Direktion das Ersuchen zu stellen, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, die Anfragen über etwaige Abstrasungen von Legistimationswerbern im Sinne des § 5, beziehungsweise 6 der Berordnung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. 242, zur Bermeidung jedes unnötigen Ausenthaltes direkt an die Domiziss Polizeiskommissatet der Legitimationswerber richten zu wollen, woselbst auch die direkte Erledigung erfolgen wird."

Hievon seize ich die magistratischen Bezirksämter mit Bezug auf den Normal-Erlas vom 3. Jänner 1903, Mag.-Abt. XVII 36/03 (Normalienblatt Nr. 2 ex 1903 [Siehe oben sub Nr. 10 dieser Nummer des Berordnungs-blattes]), zur Danachachtung in Kenntnis.

31.

Übermittlung von Gremplaren vervielfältigter Erledigungen an das Stadiphhfifat, Stadtbanamt u. f. w.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirch ner vom 10. Fänner 1903, M.-D. 64/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6 ex 1903):

Bereits mit bem h. a. Erlaffe vom 22. April 1896, M.-3. 72991, wurde angeordnet, daß von jenen Ausfertigungen, welche auf lithographischem Bege vervielfältigt werden und beren Inhalt dem Stadtphysitate mittels "Bideat" befannigegeben wird, ein Exemplar dem Stadtphysitate zum Amtsgebrauche zur Berfügung gestellt werde.

Da diese Anordnung nach einem Berichte des Stadtphysitates in Bergessenheit geraten zu sein scheint, bringe ich dieselbe in Erinnerung und dehne sie dahin aus, daß behnfs Bermeidung unnötiger Schreibarbeiten nicht nur das Stadtphysitat, sondern auch das Stadtbauamt, das Gewerbeinspektorat und sonstige in Betracht kommende Amter statt mit "Bideat" durch Übersmittlung einer Abschrift von den diese Amter betreffenden Erledigungen zu verständigen sind, wenn ohnehin eine Bervielfältigung wege oder Reinsichrift des Erledigungsentwurfes (auf lithographischem Wege oder dergl.) stattfindet.

32.

Bufammenwirken der politischen Behörden einerseits, der Gemerbeinspektoren, Arbeiter : Unfallverfiche= rungeauftalten und Aranfenkaffen andererfeite.

Erlaß des Magistrats=Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 13. Jänner 1903, M.D. 4331,02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10 ex 1903):

Auf Grund bes Normal-Erlaffes der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1902, 3. 114099, und nach Rudfprache mit bem t. f. Gewerbe-Oberinfpettor des I. Auffichtsbegirtes werden nachftebende Anordnungen ge-

Im Intereffe der fogialen Berwaltung ericheint es geboten, bag die an diefer Bermaltung beteiligten Organe, die politischen Behörden mit den Bemeinden einerseits, die Bewerbeinspettoren, die Arbeiter-Unfallverficherungsanstalten, bann die zur Erfüllung der gesetzlichen Rrantenversicherungspflicht bestimmten Rrantentaffen andererfeits, mehr noch als bisher einen ft et en, engen, insbesondere auch mindlich en Berte hr pflegen, um ihre Bahrnehmungen auszutauschen, ihre Erfahrungen gegenseitig fich nutbar zu machen, fich über ihre Amtshandlungen und Berfügungen auf biefem Gebiete ins Ginvernehmen ju feten und in Renntnis erholten und fich allgeit nachdrudlich unterftüten.

In diesem Sinne hat die Statthalterei schon mit den Erläffen vom 11. August 1895, 3. 56667, und vom 22. Juni 1896, 3. 60043 (Normal.= Sig. Dr. 1596 und 1597) die politifchen Begirfsbehörden unter anderem an-

1. die Einladung en ber f. f. Gewerbeinfpeftoren gur Teilnahme an tommiffionellen Erhebungen und Berhandlungen ftets berart rechtzeitig abaufenden, bag ihnen diefe Teilnahme auch ermöglicht ift, und hiebei immer ben Begenftand ber Berhandlung fo genau gu begeich nen, daß ber Bewerbeinspettor hienach die größere oder geringere Bichtigkeit seiner Teilnahme an ber Berhandlung beurteilen tann, um - bei ber befannten, seine Teilnahme an allen Berhandlungen ausschließenden Uber-

burbung — hienach seine Entscheidung zu treffen; 2. von jeder Benehmigung einer Betriebsanlage, von jeder Berfügung wegen Beseitigung von übelftanden in Arbeiteraumen (§ 74 Bew. D.), von jeder Bidierung einer Arbeitsordnung (§ 88 a Bem. D.) und jeder Bewilligung einer Berlangerung ber regelmäßig gulaffigen Arbeitszeit (§ 96 a Gew. D), endlich von jeder Bewilligung einer Fabrits- oder Bautantine (Depositorium) ben Bewerbeinfpeftor, mit dem hieruber auch ichon vorher das Ginvernehmen

Bu pflegen ift, in Renntnis ju feten;
3. über die Anzeigen der Gewerbeinspettoren, die ftets mit dem Bermerte "dringend" zu versehen find, die Amtshandlung fofort einzuleiten und das Ergebnis derfelben dem Bewerbeinfpettor jedesmal, wie dies durch das Gesetz vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, §§ 9 und 10, vorgeschrieben ift, mitzuteilen. Diese Berständigung kann auf dem kürzesten Bege durch Übermittlung der betreffenden Amtsschriften als "Einsichtsstück" geschehen. Da diese und auch die sonstigen, mit den erwähnten Erlässen getroffenen

Anordnungen von den politischen Bezirfsbehörden nicht immer beachtet werden, werden fie von der f. t. Statthalterei jenen Behorden, denen in diefer Sinficht eine Außerachtlaffung gur Laft fallt, auf bas nachdrudlichfte in Erinnerung

gebracht.

Gleichzeitig wurde von ber f. f. Statthalterei angeordnet:

4. Unfallerhebungen, zu beren Bornahme in derfelben Bemeinde oder in benachbarten Gemeinden annahernd gleichzeitig ein Unlag fich ergibt, find womöglich für benfelben Tag berart angufeten, bag anftalten für niederöfterreich in Bien fowie etwa and ben f. f. Gewerbeinspettoren fein unnötiger Beitverluft und Roftenaufwand erwächft.

Die Bermendung von Beamten des Rangleifaches zu folchen und ähnlichen Erhebungen hat in hintunft aus-

nahmslos zu unterbleiben.

5. Alle politischen Bezirtsbehörden haben auf die ihrer Aufficht unterftehenden Rrantentaffen nachdrudlich Ginfluß gu nehmen, daß fie regelmäßig felbft oder durch ihre Arzte Bahrnehmungen der letteren ober Rrantentontrollorgane über gefundheitsichadliche, Berufstrantheiten verursachende Buftande ber einzelnen gewerblichen Betriebe dem zuständigen Wewerbeinfpettor, Beobachtungen aber über gefundheitswidrige Bohnraume ber gur Abhilfe berufenen Bemeinbebehörbe mitteilen.

Bei bem unmittelbaren finangiellen Intereffe, welches fur die Rrantentaffen an bem Erfolge folder Unzeigen besteht, ift zu erwarten, daß fie eine folche Ginrichtung bereitwillig treffen werben. Schwierigkeiten, die sich, ins. besondere bei Betriebstrantentaffen deshalb ergeben fonnten, weil die Raffen und die von ihnen bestellten Argte unter dem überwiegenden Ginfluffe von Betriebsunternehmern fieben, wird in anderer Beife gu begegnen fein.

6. In gleichem Ginne wird auch die Arbeiter - Unfallverficherungs. Unftalt für Rieberöfterreich in Bien eingelaben, ihre Beauftragten anzuweisen, die Bewerbeinfpettoren auf Ubelft and e, beren Bahrnehmung fich bei ihren Erhebungen in ben gewerblichen Betrieben ergibt, und zwar womöglich mundlich aufmertfam gu machen.

7. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß gemäß Art. IV des Sonntagsruhe gefetes vom 15. Jänner 1895, R. . B. . Bl. Rr. 21, Ge-werbeinhaber, welche von dem Rechte (Art. III, B. 3 und 4), einmal im Jahre Arbeiten gur Aufnahme der Inventur, dann in Rotfallen oder aus offentlichen, insbefondere ficherheitsvolizeilichen Rudfichten auch fonft unaufichiebbare Arbeiten vorübergehender Ratur an Sonntagen vorzunehmen, Gebrauch maden wollen, hievon, und zwar in der Regel noch vor bem Arbeitsbeginne bie Angeige an die Bewerbebehorde gu erflatten haben und daß die Unterlaffung biefer Anzeige nach den Bestimmungen ber Bewerbeordnung zu ftrafen ift.

Solche Angeigen find nicht blog gu binterlegen, fondern, wenn die angezeigte Conntagsarbeit ftatthaft war, ausbrücklich burch einen an ben Anzeiger gu richtenden Erlaß gur Renninis gu nehmen, andernfalls aber ift die Straf-

amtshandlung einzuleiten.

Bu einzelnen Buntten diefer Anordnungen wird noch Folgendes bemerft:

Ad 1.

Die Abhaltung von Lotaltommiffionen, bei benen die Teilnahme des f. f. Bewerbeinfpettors erfolgen foll, ift im Ginne der im Dag .-Berord.=Bl. vom Jahre 1892 auf G. 40 abgedruckten Bufchrift des f. t. Gewerbeinspettors tunlichft frühzeitig (nicht erft 1 bis 2 Tage vorher) unter genauer Angabe des Gegenstandes der Kommission befanntzugeben. Bei Betriebsanlagen ift der beabsichtigte Gewerbebetrieb möglichft genan gu bezeichnen und ber Rommiffionseinladung an das Bewerbeinfpetrorat ein Exemplar der Betriebsbeschreibung und der Plane anzuschließen, falls ber Bewerbebehörde mehr als ein Eremplar biefer Behelfe gur Berfügung fteht, andernfalls ift durch Anführung ber Angahl und Beichaffenheit ber Motoren und hilfsmaschinen, der Zahl der hilfsarbeiter u. dergl. dem Gewerbeinspektorate ein Bild des Umfanges des heahsichtigten Betriebes zu geben. Auf
der Außenseite der Einsadung ift gemäß § 40 der Geschäftsordnung für den
Magistrat das Wort "Augenschein" sowie der Termin mit Rot- oder Blausift anguführen.

Die Berftandigung von dem Ergebniffe ber über Angeigen bes Bewerbeinfpettorates eingeleiteten Amtshandlung hat fofort nach ber Entscheidung in I. Inftang (vor Bollgug berfelben), und zwar in ber Regel nicht mit "Videat", sondern ähnlich wie bei der Berständigung geswerblicher Genossenschaften im Sinne des hierämtlichen Normales vom 26. Juni 1902, M. Abt. XVII, 3497/02, Norm. Bl. Nr. 69, unter Ausfüllung eines Formulares zu erfolgen. Auch von der Erledigung in II. und III. Justanz ist das Gewerbeinspektorat ähnlich zu verständigen.

Bei der geringen Angahl der vom Bewerbeinfpettorate erftatteten Anzeigen (32 im abgelaufenen Sahre) wird dies feine mefentliche Dehrarbeit

für die magiftratifchen Begirtsamter ergeben.

Bei diefer Gelegenheit fpreche ich die bestimmte Erwartung aus, bag ben Angeigen ber Gewerbeinspettoren feitens ber magiftratifchen Bezirtsamter in hinfunft die entsprechende Beachtung guteil merbe und bag über berartige Anzeigen im Ginne ber wiederholt ergangenen Beifungen ohne allen Bergug bie Amtshandlungen eingeleitet und durchgeführt werben.

Bezüglich ber Unfallserhebungen wurde mit bem hieramtlichen Normal-Erlaffe vom 26. Juni 1895, D. D. 922, ein Turnus eingeführt, nach welchem die Unfallserhebungen nachmittags in folgender Ordnung vorgunehmen find:

Montag: von ben Bezirksamtern I, VIII, IX, XVIII, XIX; Dienstag: von ben Begirtsamtern II, [XX] III, IV, XV; Mittwoch: von ben Begirfsamtern V, VI, X, XIII; Donnerstag: von ben Begirfsamtern VII, XII, XIV; Freitag: von ben Begirtsamtern XI, XVI, XVII.

Obwohl biefe Anordnung mit bem hieramtlichen Erlaffe vom 22. Rovember 1901, M.D. 3273 (abgedruckt im Mag. Berord. Bl. ex 1901, S. 113), gur genanen Danachachtung in Erinnerung gebracht wurde, wird fie bis beute fast gar nicht beachtet. Es ift in jungfter Beit beifpielsweise vorgetommen, daß von einem magistratischen Bezirtsamte bas Bewerbeinspettorat gleichzeitig von vier, an vier aufeinander folgenden Bochentagen flattfindenden Unfallserhebungen verftandigt murbe, von welchen zwei in einem und bemfelben Betriebe, die beiden übrigen in benachbarten Betrieb vorzunehmen maren.

Ich febe mich baber veranlagt, auf diefe Bestimmung abermals nach= briidlich aufmertfam zu machen und erfuche gleichzeitig die Stadtbuchhaltung, angesprochene Entfernungsgebühren für Unfallserhebungen vom 1. Februar 1903 an nicht mehr zu liquidieren, wenn die Erhebung nicht an dem bestimmten Tage (nach dem Turnus) beziehungsweise, wenn auf benfelben ein Feiertag fiel, an dem vorhergebenden vber nuchfolgenden Berttage abgehalten wurde. In Ausnahmsfällen, welche mohl außerft felten vortommen werden, haben die Begirtsamtsleiter eine Darftellung der Grunde, aus welchen die Erhebung als unanfichiebbar an einem anderen als dem bestimmten Tage abgehalten werden mußte, ber Entfernungsgebühren-Ronfignation anzuschließen.

Ad 7.

Die Erledigung über Anzeigen von der Bornahme gewerblich er Arbeiten am Sonntage ift bem Gewerbeinspektorate in jedem Falle mit "Videat" zur Kenntnis zu bringen. Rur dann, wenn über bie Buslässigkeit ber Sonntagsarbeit ein Zweifel besteht, ift vor der Erledigung eine Außerung bes Gemerbeinfpettorates einzuholen.

3ch behalte mir übrigens vor, die genauefte Ginhaltung ber im Bor-

ftebenden erlaffenen Anordnungen perfonlich gu überwachen.

33.

Berftändigung des f. f. Zentraltag: und Gebühren: bemeffnugsamtes von Gewerbeaumeldungen.

Erlaß des Magistrats Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Jänner 1903, M.-Abt. XVII 77/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14 ex 1903):

über Zuschrift des f. f. Zentraltag= und Gebührenbemessungsamtes vom 30. Dezember 1902, Z. $\frac{36541/02}{VI}$, werden die magistratischen Bezirksämter zur Danachachtung verständigt, daß die mit dem Magistrats-Dekrete vom 18. September 1893, Z. 125862, angeordnete Berständigung des k. k. Zentraltag= und Gebührenbemessungsamtes von Anmeldungen und Zurücklegungen von Gewerben, mit welchen das Recht zum Effektenhandel verbunden ist, sich nur auf den Handel mit Wermapieren (Börseeffekten) bezieht, nicht aber auch auf den Handel mit Waren anderer Art.

34.

Führung eines Ratafters über die Gaft- und Schankgewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirch ner vom 15. Jünner 1903, M.-Abt. XVII, 6267/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9 ex 1903):

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit bem Birtular-Erlaffe vom 16. Des gember 1902, 3. 125053, Rachftehendes eröffnet:

"Um bei Einschreiten um Konzessionen für ein Gast- und Schankgewerbe den Lokalbedarf richtig beurteilen zu können, ist es unerläßlich, die Anzahl der in der Gemeinde bestehenden solchen Konzessionen und Realgewerberechte zu wissen. Hinsichtlich der Gesuche um Konzessionen für den Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke ist schon mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Junern vom 31. Dezember 1887, 3. 4953 M. J., die Berleihung einer solchen Berechtigung von einem bestimmten Verhältuisse zwischen der Einwohnerzahl und der Anzahl der bereits bestehenden derlei Rechte abhängig gemacht worden.

Derfelbe Grundsatz kehrt in dem derzeit zur parlamentarischen Berhandlung vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht (§ 6) wieder.

Aber auch abgesehen von diesen Rücksichten erfordern es die täglichen Bedürfnisse einer geordneten Berwaltung, daß die Gewerbebehörde jederzeit — ohne erst weitwendige Erhebungen anstellen zu muffen — vollständig klare und genaue Kenntnis über den Stand und die Berhältnisse der in jeder Gemeinde vorhandenen Gast. und Schankgewerbe und auch der etwa vorübergehend außer Betrieb stehenden derlei Gewerberechten besitze.

Bedauerlicherweise haben bisher nur vereinzelte Bezirksbehörden in dieser Richtung Borsorge getroffen, und zeigen vielfache Bahrnehmungen, daß diesbezüglich bei der Mehrzahl der Gewerbebehörden gar keine Evidenz besteht.

Um diesem Mangel abzuhelfen, werden alle politischen Bezirksbehörden angewiesen, einen Ratafter der Gaft= und Schantgewerbeberechtigungen, bestehend aus einzelnen Blättern gemeinde- (in Wien: bezirks-) und straßenweise anzulegen und fortzuführen.

Die Ratafterblätter über erloschene Gewerbeberechtigungen find auszu-

Die Borarbeiten zur Anlegung des Katasters find berart einzurichten, bag berselbe bis längstens Ende Juni 1903 fertiggestellt ift und von da an fortlaufend genauestens in Evidenz gehalten werden fann.

über die Fertigstellung bes Ratafters ift mit dem bezeichneten Zeitpunkte zu berichten.

Bon nun an ift bei Borlage jedes Refnrses wegen Berweigerung einer Gaft- und Schantgewerbetonzession jedesmal genau die Anzahl ber in ber betreffenden Gemeinde und Ortschaft (in Wien im Bezirke) bestehenden gleichen Gewerbeberechtigungen anzugeben.

Diefer Erlaß geht an alle Bezirfshauptmaunschaften und die beiden Stadtrate in Niederöfterreich, bann im Bege der Magiftratsdirektion an alle magiftratischen Bezirksamter in Bien."

Indem ich diesen Erlaß mit dem Beisügen zur Kenntnis bringe, daß die zur Anlegung des Katasters notwendigen Katasterblätter durch das gemeinsame Magistratsexpedit zu beziehen sind, sinde ich weiter anzuordnen, daß sich der durch die magistratischen Bezirksämter zu führende Kataster auch sür die in den einzelnen Bezirken bestehenden radizierten, verkäuslichen und sonstigen Realschantgewerbe, so fern dieselben im Betrieben bei bei fehen, zu erstrecken hat, indem auch diese Gewerbe bei Benrteilung der Lokalverhältnisse des einzelnen Bezirkes in Betracht zu ziehen sind.

über die Fertigstellung des fraglichen Katafters ift feitens des Bezirksamtes bis Ende Juni 1903 unmittelbar an die f. f. n.-ö. Statthalterei zu berichten.

35.

Behandlung der Park- und Banmanlagen nach der Ministerial Verordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirch ner vom 16. Jänner 1903, M.-Abt. IX 124/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11 ex 1903):

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk hat zufolge Erkenntniffes vom 4. November 1902, St.-R.-3. 707, den Agenten Th. B. über eine Anzeige der t. f. Sicherheitswache mit 2 K Strafe belegt, weil er in der Gehallee beim f. f. Bolksgarten gegenüber dem Parlamentsgebäude eine Bank burch Messereinschnitte beschäbigte.

Sierin wurde eine Ubertretung der Ministerial = Berordnung vom

30. Janner 1860, R. . Bl. Rr. 28, erblidt.

über Berufung des Genannten hat nunmehr die k. k. n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 2. Jänner 1903, 3. 120939, das Erkenntnis behoben und anher die Belehrung erteilt, daß die Subsumierung der im geschlossen en Stadtgebiete befindlichen Park- und Banmanlagen mit den dort aufgestellten Bänken 2c. unter den Begriff des "Feldgutes" nach der im § 1 der Ministerial-Berordnung vom 30. Jänner 1860, R. S. Bl. Nr. 28, enthaltenen Definition unzulässig erscheint.

Es wird baber in berartigen Fallen ber Betretene bem guftanbigen Strafg erichte wegen boshafter Sachbeschädigung gur Anzeige gu bringen und

auf den Erfat des eliva erlittenen Schadens hinguwirten fein.

36.

Beschlennigung der Adjustierung der von städtischen Kontrabenten eingereichten Rechnungen.

Erlaß des Magistrats=Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Jänner 1903, M.=D. 135,03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13 ex 1903):

Bufolge des im Magistrats-Berordnungsblatte vom Jahre 1897 auf Seite 91 abgedruckten Plenar-Beschlusses vom 31. August 1897, 3. 6619 (W.-3. 54601/96) hat der Gemeinderat das Stadtbauamt beauftragt, die Vorlage der Verdienstsummen städtischer Kontrahenten an die Stadtbuchshaltung behufs dortiger Adjustierung immer schleunigst durchzusühren und auch die Stadtbuchhaltung beauftragt, die Adjustierung aller ihr vorgelegten Rechnungen (Fakturen) immer sofort zu bewerkstelligen.

Ungeachtet biefer klaren Willensäußerung des Gemeinberates fam es vor kurzem wieder vor, daß seitens des Stadtbauamtes jahrelang Rechnungen städtischer Kontrabenten nicht der Erledigung zugeführt wurden, was nicht allein eine Schädigung des betreffenden Geschäftsmannes, sondern auch eine

Beeinträchtigung des Ansehens der Gemeinde in fich schließt.

Ich sehe mich bemnach veranlaßt, ben eingangs bezogenen Gemeinderats-Beschluß mit dem Beifügen zur genauen Danachachtung in Erinnerung zu bringen, daß die Einhaltung dieser Weisungen jedem einzelnen Beamten unter perfonlicher Berantwortung zur Pflicht gemacht wird.

Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgesethlatte für Österreich unter der Euns im Jahre 1902/1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesethblatt.

1902.

Mr. 217. Rundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1902, betreffend die Ermächtigung des t. f. Hauptzollamtes II. Klasse in Jagerndorf zur zollfreien Behandlung von voraus. und nachgesendeten Reiseeffetten.

Mr. 218. Berordnung der Ministerien der Finangen und des Handels vom 19. November 1902, betreffend bie Bollbehandlung von Schwefelkalium und Schwefelnatrium.

Rr. 219. Berordnung des Justigministeriums vom 23. November 1902, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Schwarzebach zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neuded in Böhmen.

Mr. 220. Gefet bom 19. Buli 1902, betreffend eine teilweise Abanderung, beziehungsweise Erganzung der Bestimmungen über die Bersorgungsgenüffe der Zivilftaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Zivilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriefanzleidiener, sowie der in die Rategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisionierten Zivilstaatsbediensteten.

Mr. 221. Gefet vom 19. Juli 1902, betreffend eine weitere Erhöhung ber auf Grund bes § 16 bes Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, erhöhten normalmußigen Bersorgungegenuffe ber Witmen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

Mr. 222. Rundmachung des Gisenbahnministeriums vom 24. November 1902, betreffend die Konzessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn mit Pferdebetrieb vom Bahnhofe Oderberg der f. f. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur Stadt Oderberg.

Mr. 223. Berordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1902 zur Durchsührung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend eine teilweise Abanderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Bersorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Zivilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriefanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und propisionierten Zivilstaatsbediensteten.

Nr. 224. Berordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.=G.=Bl. Nr. 221, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.=G.=Bl. Nr. 74, erhöhten normalmäßigen Bersorgungsgenüsse der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

Mr. 225. Berordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1902, betreffend die Arzneitoge für das Jahr 1903.

Mr. 226. Berordnung des Justigministeriums vom 1. Dezember 1902, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lužna zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wetin in Mähren.

Mr. 227. Berordnung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1902 wegen Abanderung einer Bestimmung über die Aussuhr von Bier über die Zollinie gegen Steuerruchvergutung.

Mr. 228. Berordnung bes Justizministeriums vom 10. Dezember 1902, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auftionshalle in Krafan.

Mr. 229. Kaiserliches Patent vom 14. Dezember 1902, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Miederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Mähren, Schlesien, Görz-Gradista, Istrien und Vorarlberg.

Mr. 230. Berordnung des Justizministeriums vom 4. Dezember 1902, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Bollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen, vom 1. Jänner 1903 augefangen für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Bilsen in Wirtsamkeit gesetzt wird.

Mr. 231. Konzessionsurfunde vom 14. Dezember 1902 für die Lofalbahn von Janow nach Jaworow.

Mr. 232. Erlaß des Finanzministeriums bom 11. Dezember 1902, betreffend die hinausgabe der Banknoten zu 1000 K und die Einziehung der Banknoten zu 1000 fl. ö. W.

Rr. 233. Übereinkommen vom 8. September und 25. September 1902, welches in Aussührung des Artikels XV des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 233, zwischen der k. k. österreichischen Regierung und dem k. und k. gemeinsamen Ministerium in Ausgelegenheiten Bosniens und der Herzegowina betreffs der Regelung der Rechtsverhältnisse der auf Dalmatiner Gebiete gelegenen Teilstrecken der schmalipurigen Eisenbahnlinie Gabela-Landesgrenze bei Dolni-Glavska abgeschlossen wurde.

Mr. 234. Rundmachung des Finanzministeriums vom 10. Dezember 1902, betreffend die Errichtung eines haupt= zollamtes II. Rlasse in Sereth.

Mr. 235. Rundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1902, betreffend die Bildung eines Erwerbssteuerveranlagungsbezirtes für den Bereich der nen errichteten Bezirtshauptmannschaft Mürzzuschlag in Steiermark, sowie eine hiedurch bewirkte Anderung hinsichtlich des Erwerbsteuerveranlagungsbezirtes Bruck an der Mur.

Mr. 236. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1902, betreffend die Bildung eines Schätzungsbezirfes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirtsbauptmannschaft Mürzzuschlag in Steiermark, sowie eine hiedurch bewirfte Anderung des Schätzungsbezirkes Brud an der Mur.

Mr. 237. Rundmachung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1902, betreffend die Erweiterung ber Berzollungsbesugnisse des t. f. Nebenzollamtes II Rlasse Weipert (Strafe).

Nr. 238. Berordnung des Ackerbauministeriums vom 13. Dezember 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Berordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als sachliche Beiräte in Reblaus-Angelegenheiten sungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Berordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rücssichtlich Mährens ausgehoben werden und eine Landes-Kommission für Beinsbau-Angelegenheiten in Mähren im Einvernehmen mit dem mährischen Landes-ausschusse bestellt wird.

Rr. 239. Berordnung des Ackerbauministeriums vom 15. Dezember 1902, mit welcher die Punkte I dis einsschießlich VIII der Berordnung vom 20. Dezember 1885, R. S. Bl. Rr. 5 ex 1896, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblaus-Angelegenheiten sungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Berordnungen vom 14. März 1893, R. B. Bl. Rr. 35, und vom 19. November 1898, R. B. Bl. Rr. 208, rücksschich Krains ausgehoben werden und eine Landes-Kommission für Weinsbau-Angelegenheiten in Krain im Einvernehmen mit dem frainischen Landes-ausschusse bestellt wird.

Rr. 240. Rundmachung des Finanzministeriums vom 19. Dezember 1902, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stidereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsdezeichnungen.

Mr. 241. Rundmachung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1902, betreffend die Ginlösung von Partials Sppothekaranweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schulb auf ben Betrag von 89,603.105 K.

Mr. 242. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, mit welcher Durchsührungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Vl. Rr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erstassen werden.*)

Mr. 243. Berordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 20. Des zember 1902, betreffend die Gebühren der Beamten, Kanzleigehilfen, Schreiber und Kalkulanten bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in Prag und bessen Bororten für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebändes.

Mr. 244. Berordnung des Justigministeriums vom 20. Dezember 1902, betreffend den Beginn der Amtswirtsamteit bes Bezirtsgerichtes Pohrlit in Mähren.

Mr. 245. Berordnung der Ministerien der Finangen und des Handels vom 12. Dezember 1902, betreffend die zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei einigen in ganzen Baggonladungen aus dem Auslande einlangenden Barengattungen.

Mr. 246. Rundmachung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1902, betreffend die Ermächtigung des f. t. Sanptzollamtes I. Rlasse in Triest zur zollfreien Behandlung von über- siedlungseffetten.

Rr. 247. Raiserliche Berordnung vom 30. Des zember 1902, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsauswandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1903.

Rr. 248. Gefet vom 24. Dezember 1902, betreffend die Berlängerung der mit dem Gesetze vom 9. April 1900, R. G. Bl. Nr. 74, bis Ende des Jahres 1902 ausgedehnten zeitweisen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszins und der fünsprozentigen Steuer in der Stadt Trieft und im Territorium von Trieft.

Mr. 249. Geset vom 27. Dezember 1902, betreffend bie Gemahrung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung be- ziehungsweise Abwehr des Notstandes.

^{*)} Ericheint in Diefer Rummer der "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

Rr. 250. Berordnung des Gesamtministeriums vom 20. Dezember 1902, betreffend einige Anderungen in der Einreihung ber Orte in das Schema der Aftivitätszulagen der Staatsbeamten.

1903

- Rr. 1. Gefet vom 19. Juli 1902, betreffend die Abichreibung ber Grundstener wegen Beschädigung bes Naturalertrages burch Elementarereigniffe.
- Mr. 2. Rundmachung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1902 wegen Auflaffung ber Bungierungsstätte in Brody.
- Rr. 3. Berordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 22. Des zember 1902, mit welcher der § 3 der Berordnung vom 13. Februar 1902, R. G. Bl. Rr. 35, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des spstemisserten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan Lehranstalten und den theologischen Zentrals Lehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird.
- Mr. 4. Berordnung des Justigministeriums vom 29. Dezember 1902, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Frastanz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Feldkirch.
- Mr. 5. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Dezember 1902 über die Ermächtigung des k. und k. Konsulates in Tientsin zur vollen Ausübung des Richteramtes neben dem k. und k. Konsulargerichte in Shanghai, sowie über die bei diesen Konsulargerichten anzuwendenden Rechtsnormen.
- Mr. 6. Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 7. Jänner 1903, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen.*)
- Mr. 7. Gejeg vom 26. Dezember 1902, betreffend bie Beräußerung bes aufgelaffenen freisgerichtlichen Gefangenhauses in Olmut.
- Rr. S. Gefet vom 26. Dezember 1902, betreffend bie tanschweise Berangerung ber ararifchen Grunde in Balle bel Bonte in Bola.
- Rr. 9. Gejet vom 26. Dezember 1902, betreffend bie Berangerung bes ararifchen Rengebandes in Bien.
- Mr. 10. Gefet vom 4. Janner 1903, mit welchem einige abandernde und erganzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Organisierung der Borsen, erlassen werden.
- Mr. 11. Berordnung des Justigministeriums vom 10. Jänner 1903, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auftionshalle in Lemberg.
- Rr. 12. Berordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. Jänner 1903, mit welcher die aus Anlaß des Auftretens der Best mit den Ministerial-Berordnungen vom 3. August 1901, R.-G.-Bl. Ar. 118, und vom 7. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Ar. 192, erlassenen Berbote der Ein- und Durchsuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Konstantinopel, beziehungsweise aus der Stadt und dem Hafengebiete von Odessa aufgehoben werden.

B. Landesgesethblatt.

1902.

- Rr. 68. Gefet vom 11. November 1902 über die Feststellung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung bes Schmidabaches von der Buffermuhle in der Gemeinde hippersborf bis zur Mündung in die Donau.
- Mr. 69. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. No poember 1902, 3. 116226, betreffend die den Gemeinden hirschesten, Ragran und Stadlau erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanalsbenützungsgebühren.
 - *) Erscheintzin dieser Rummer der "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

- Rr. 70. Berordnung ber f. f. Finang=Landes= Direktion in Wien vom 2. Dezember 1902, 3. 69025/IV, wegen Anderung ber Bestimmungen über die Überweisung von Bein und Weinmost aus einem Beinfreilager in andere Beinfreilager in Bien.
- Rr. 71. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 4. Desember 1902, 3. 114169, betreffend Anderungen der Sonntags-ruhebestimmungen in den politischen Bezirken Floridsdorf, Unter-Gänserndorf und Mistelbach.
- **Nr. 72.** Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Des zember 1902, Z. 122703, hinsichtlich der Sonntagsruhe am 21. und 28. Dezember 1902.
- Mr. 73. Berordnung des f. f. Statthalters im Erzscherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Dezember 1902, 3. 122138, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1903 einzubebenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.
- Mr. 74. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 18. Des zember 1902, 3. 121765, betreffend die mehreren Gemeinden erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.
- **Rr. 75.** Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Desember 1902, Z. 127267, betreffend die den Gemeinden Baden, Mistelbach, Langenzersdorf, Wiener = Neustadt, Mödling, Groß = Ebersdorf, Wördern, Hainfeld, Poysdorf und Zell an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Forteinhebung von Bierverbrauchsauflagen bis Ende des Jahres 1903.
- Rr. 76. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Des zember 1902, Z. 127268, betreffend die den Gemeinden Königsstetten, Stein an der Donau, Tulln und Floridsdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung von Bierverbrauchsauflagen bis Ende des Jahres 1903, sowie die Bewilligung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Floridsdorf für die Jahre 1903 bis 1907.

1903.

- Rr. I. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 31. Desember 1902, 3. 131240, betreffend die den Gemeinden Herzogenburg, Ybbs an der Donan, Groß-Enzersdorf, Bruck an der Leitha, Nieder-Kreuzstetten, Gumpoldstirchen, Ernstbrunn und Haag erteilte Bewilligung zur Einhebung von Bierverbrauchsauflagen, beziehungsweise zur Einhebung einer Branntweinauflage in den Gemeinden Groß-Euzersdorf und Ernstbrunn.
- Rr. 2. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1903, 3. 221, betreffend die den Gemeinden Pyrawarth, Strebersdorf und Bisamberg erteilte Bewilligung zur Forteinhebung von Bierverbrauchsauflagen per 3 K 40 h bis Ende 1903.
- **Nr. 3.** Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Des zember 1902, Z. 110358, betreffend die Anerkennung des Öffentslichteitscharakters des bosnisch-herzegowinischen Bezirksspitales in Gorazda.
- Mr. 4. Gefet vom 10. Dezember 1902, betreffend die Erlaffung eines neuen Statutes für die Konfurrenz zur Wiederherstellung ber Regulierungsbanten und Erhaltung der Thanastrecke von der Joslowitz-Grillowitzer Gemeindegrenze in Mähren bis an die niederösterreichische Landes-grenze bei Alt-Prerau, sowie der in die Konfurrenz einbezogenen Seitengerinne.
- Rr. 5. Kundmachung der f. f. niederösterreichischen Finanz=Landes=Direktion vom 31. Dezember 1902, 3. 77289, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im Jahre 1903.